

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
1	allgemein			keine Anregungen oder Bedenken (zum gesamten RROP-Entwurf oder Teilen davon) oder Festlegungen im RROP (alle oder bestimmte) werden unterstützt / begrüßt	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2	allgemein			Änderungen gegenüber dem RROP-Entwurf 2019 werden begrüßt	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
3	allgemein			Verweis auf vorangegangene Stellungnahme (zum RROP-Entwurf 2019)	siehe dortige Abwägungssynopse	Kenntnisnahme
4	allgemein			Verweis auf Zuständigkeit anderer (auch beteiligter) Stellen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
5	allgemein			Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
6	allgemein			Kartendarstellungen: vereinzelt fehlt bei Kartenausschnitten oder Orthophotos die Bildmarke des LGLN (als Quellenangabe für die Hintergrunddarstellung).	wurden ergänzt	folgen
7	allgemein			aktuelles Kartenmaterial für die Hintergrundkarten verwenden	Die Hintergrundkarte der Zeichnerischen Darstellung wird in der Form nicht mehr fortgeführt. Zwecks guter Darstellbarkeit wird daher die bisherige Hintergrundkarte weiterverwendet, da eine hinreichende Aktualität gegeben ist. Bei anderen Kartendarstellungen (Begründung, Umweltbericht) wurde nötigenfalls aktualisiert.	teilweise folgen
8	allgemein			Hinweis auf laufendes LROP-Verfahren	Da die LROP-Änderung (2022) vor dem RROP in Kraft getreten ist, wurde sie bei der Überarbeitung des RROP-Entwurfs 2021 einbezogen (beachtet bzw. berücksichtigt).	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
9	allgemein			Hinweis auf eine Altablagerung nahe (aber jenseits) der Kreisgrenze	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
10	allgemein			Hinweis auf eine frühere Bohrung und eine Altablagerung (Schlammgrube nördlich Bakede)	Kenntnisnahme. Die Planungen des RROP sind davon nicht betroffen.	Kenntnisnahme
11	allgemein			Ablehnung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), allgemein oder an bestimmtem Standort (ohne Zusammenhang zu RROP-Festlegungen)	Das RROP kann die Errichtung von Windenergieanlagen nicht pauschal und nicht an jedem Standort verhindern.	Kenntnisnahme
12	allgemein			allgemeine Hinweise zum Baugrund im Planungsraum (erdfallgefährdete Gebiete, setzungs- und hebungsempfindliche Gesteine)	Kenntnisnahme. Dies ist im Rahmen konkreter Bauvorhaben zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
13	allgemein			allgemeiner Hinweis auf Leitungen im Planungsraum und den Umgang damit (v.a. Hinweise im Bezug auf konkrete Bauvorhaben)	Kenntnisnahme. Dies ist im Rahmen konkreter Bauvorhaben zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
14	allgemein			allgemeiner Hinweis auf Bahnstrecken im Planungsraum und den Umgang damit (v.a. Hinweise im Bezug auf konkrete Bauvorhaben)	Kenntnisnahme. Dies ist im Rahmen konkreter Bauvorhaben zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
15	allgemein			allgemeiner Hinweis auf Bohrungen im Planungsraum (zu denen ist 5m Abstand einzuhalten) und Tagesöffnungen (zu denen ist 20m Abstand einzuhalten)	Kenntnisnahme. Dies ist im Rahmen konkreter Bauvorhaben zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
16	allgemein			Es wird auf abgeschlossene Bauleitplanverfahren hingewiesen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
17	allgemein			veraltete Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung, diese sollten überarbeitet werden	Die relevanten Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung (insbes. als Grundlage für Festlegungen) wurden überarbeitet bzw. wo belastbare Zahlen fehlen die Festlegungen entsprechend angepasst (z.B. von Ziel auf Grundsatz der Raumordnung herabgestuft).	folgen
18	allgemein			Hinweis auf Liegenschaften des Bundes in Zuständigkeit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA); z.T. Hinweise auf Altlastenrisiken; planfestgestellte Maßnahmen / Kompensation dürften nicht beeinträchtigt werden	Eine unzulässige Überplanung wird nicht vorgebracht und ist nicht bekannt.	Kenntnisnahme
19	allgemein			Hinweis auf militärische Belange	Kenntnisnahme: sind berücksichtigt	Kenntnisnahme
20	allgemein			militärische Belange: Liegenschaften der Bundeswehr dürfen nicht überplant werden	Kenntnisnahme: die militärischen Belange sind bei der RROP-Aufstellung berücksichtigt (Festlegungen der Landes- und Regionalplanung können auch für Bundeswehr-Liegenschaften getroffen werden).	Kenntnisnahme
21	allgemein			Hinweis auf § 50 BImSchG: schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermeiden; so ist auch ein Nebeneinander von Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden.	Kenntnisnahme, dies wird im RROP generell berücksichtigt. Eine besondere Relevanz hat dieser Aspekt im Zuge der Entwicklung des "Energieclusters Emmerthal".	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
22	1.1	02 (zukünftig 02.1)		Es gelte einer weiteren Abnahme der Bevölkerung im Landkreis Hameln-Pyrmont entgegen zu wirken. Ein „Gutes Leben für alle“ bedeute für alle Bürgerinnen und Bürger eine bedarfsgerechte Grund- und Gesundheitsversorgung, Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten, leistungsfähiges Breitband-Internet und Mobilität im Landkreis.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
23	1.1	02 (zukünftig 02.1)		Grundsatz zu natürlichen Lebensgrundlagen und biologischer Vielfalt: "zu erhalten und zu entwickeln" ergänzen um "zu sichern"	"sichern" ist raumordnerisch bereits in "erhalten" enthalten	nicht folgen
24	1.1	02 (zukünftig 02.1)		Der Punkt: "Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Hameln-Pyrmont [sollen darauf ausgerichtet sein sollen], die lokale und regionale Identität zu fördern sowie das Image zu verbessern" wird in der Begründung nicht erläutert, zudem bleiben Image offen und der Bezug der Imageverbesserung zur Raumordnung	Der Punkt wurde umformuliert in: "die lokale und regionale Identität durch Bewahrung oder schonende Entwicklung identitätsstiftender Raumstrukturen und Raumbestandteile zu fördern" und die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	folgen
25	1.1	05.1		Die Wirtschaftsförderung sollte auch die Ansiedlung von Handwerksbetrieben im Blick haben.	Dies ist kein Thema der Raumordnung; aber die Wirtschaftsförderung hat selbstverständlich auch das Handwerk im Blick.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
26	1.1	05.1		Handwerksbetriebe brauchen landkreisweit im näheren Umfeld Flächen, wo sich auch Emissionen verursachende Betriebe ansiedeln können. Eine Erschließung ausschließlich entlang überregionaler Verkehrsachsen ist für das Handwerk nicht förderlich.	Kenntnisnahme, da die Forderung die örtliche Ebene und damit die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden adressiert.	Kenntnisnahme
27	1.1	05.3	2	Tourismus und Gesundheitswesen: aus "sollen" ein "sind" machen und "umweltverträglich" einfügen	Die Umformulierung "sollen" in "sind" würde verbal ein Ziel der Raumordnung schaffen, dafür ist die Festlegung jedoch zu unbestimmt und nicht hinreichend bestimmbar. Eine Zielformulierung ist hier nicht möglich. Das Wort "umweltverträglich" braucht nicht ergänzt zu werden, da diese Aspekte an anderer Stelle vorgebracht und berücksichtigt werden.	nicht folgen
28	1.1	06.1		Es bleibt unklar, inwieweit diese Regelung Gegenstand der Raumordnung sein kann. Im Kern thematisiert sie interkommunale Kooperationen. Mindestens der Raumbezug sollte noch klarer herausgestellt werden. Zudem ist Satz 3 keine raumordnerische Festlegung, sondern eher der Begründung zuzuordnen.	Die Festlegung wurde umformuliert und die Begründung ergänzt. Es wird aber grundsätzlich an ihr festgehalten unter Verweis auf entsprechende LROP-Festlegungen (z.B. LROP 1.1 09, 1.2 02).	teilweise folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
29	1.1	06.2		Es bleibt unklar, inwieweit diese Regelung Gegenstand der Raumordnung sein kann. Im Kern thematisiert sie interkommunale Kooperationen. Mindestens der Raumbezug sollte noch klarer herausgestellt werden.	Die Begründung wurde überarbeitet. Es wird aber grundsätzlich an der Festlegung festgehalten unter Verweis auf entsprechende LROP-Festlegungen (z.B. LROP 1.1 09, 1.2 02).	teilweise folgen
30	1.1	07.2	1	Breitband: Nicht als Grundsatz, sondern als Ziel der Raumordnung festlegen.	Für eine Festlegung als Ziel der Raumordnung fehlt es an Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit, zumal aufgrund der schnellebigen Entwicklung in diesem Bereich ein konkreter Wert nicht mehr genannt werden soll (siehe nachstehend).	nicht folgen
31	1.1	07.2		Breitband: Konkrete Nennung einer Datenübertragungsrate (1 Gbit/s) in einem RROP kritisch, da schnell überholt.	folgen, da der Wert für ein RROP zu schnell überholt ist, er soll daher nicht in der Beschreibenden Darstellung auftauchen	folgen
32	1.1	09		Zusammenarbeit im Netzwerk Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover als Ziel, REK aber als Grundsatz: nicht nachvollziehbar	Es handelt sich um entsprechend formulierte und markierte Grundsätze der Raumordnung.	Kenntnisnahme
33	1.1	09		Hierbei handelt es sich grundsätzlich nicht um einen Regelungsgegenstand der Raumordnung, da es hauptsächlich um Netzwerkarbeit geht. Daher müsste mindestens der Raumbezug noch klarer herausgearbeitet werden.	Die Begründung wurde überarbeitet. Es wird aber grundsätzlich an der Festlegung festgehalten unter Verweis auf entsprechende LROP-Festlegungen (z.B. LROP 1.1 09, 1.2 02).	teilweise folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
34	1.2	05		Hierbei handelt es sich grundsätzlich nicht um einen Regelungsgegenstand der Raumordnung, da es hauptsächlich um Netzwerkarbeit in diesem Grundsatz geht. Daher müsste mindestens der Raumbezug noch klarer herausgearbeitet werden.	Es wird an der Festlegung festgehalten unter Verweis auf die entsprechende LROP-Festlegungen (1.2 05 LROP).	nicht folgen
35	2.1			Folgende Punkte sollen im Bereich der Siedlungsentwicklung ergänzt werden: - der Wohnraum / das Wohnen muss bezahlbar bleiben, - bei Neubauvorhaben Ausweitung des öffentlichen Wohnungsbaus, - Durchmischung von neu geschaffenen / sanierten Quartieren durch Berücksichtigung verschiedener Wohnungsgrößen und Preislagen, - Einhaltung von Qualitätsstandards bei Sanierung und Neubau (Energieeffizienz und Klimaschutz), - Aufbau eines altersgerechten Wohnungsbestandes zu bezahlbaren Mietpreisen, - bessere Beratung über energetische Sanierung (Fördermöglichkeiten).	Diese Aspekte übersteigen die Regelungskompetenz der Raumordnung; hier sind andere Akteure gefragt.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
36	2.1	01.1	2	Zusammenwachsen von Ortsteilen: Es wird darauf hingewiesen, dass manche Ortsteile (Thüste - Wallensen, Oldendorf - Benstorf) bereits zusammengewachsen sind und in diesen Fällen weitere Entwicklungsoptionen bestehen	Es handelt sich zum einen um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung; zum anderen liegt hier ein Zusammenwachsen ja bereits vor, so dass dies zukünftig nicht mehr verhinderbar ist.	Kenntnisnahme
37	2.1	01.1	2	Zusammenwachsen von Ortsteilen: kann für Bad Pyrmont aufgrund der eingegengten Lage mittelfristig nicht ausgeschlossen werden	Es handelt sich zum einen um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung, von dem begründet abgewichen werden kann.	Kenntnisnahme
38	2.1	01.1	2	Zusammenwachsen von Ortsteilen: Der Begriff Ortsteil ist nicht eindeutig definiert / sollte näher bestimmt werden.	Die RROP-Begründung wurde um eine Definition des Begriffs "Ortsteil" ergänzt.	folgen
39	2.1 (jetzt 3.1.5)	01.4, 01.5		siehe unten unter 3.1.5	Hinweis: Inhalte von Stellungnahmen zum Thema Kulturlandschaften, Kulturelles Sachgut wurden unter dem neuen Abschnitt 3.1.5 einsortiert (siehe unten)!	-
40	2.1	04.1	2 und 3	Die Festlegung, dass pauschal eine Nachweisführung zum Bedarf an Siedlungsfläche in der Bauleitplanung zu führen ist, wird abgelehnt; zumindest für das Zentrale Siedlungsgebiet solle das nicht gelten. Begründung: zu hoher Aufwand (Gutachten).	Zum einen handelt es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz, von dem begründet abgewichen werden kann. Zum anderen ist der Nachweis, dass der geplante Bedarf an Siedlungsfläche erforderlich ist, in der Bauleitplanung bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Erforderlichkeit der Planung) zu erbringen; es wird daher kein oder nur ein geringer Mehraufwand gesehen.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
41	2.1	04.1		Die Vorgaben zum verminderten Flächenverbrauch in Bezug auf das Nachhaltigkeitsziel des Bundes (hier: Verringerung des Flächenverbrauchs im Landkreis um ca. 38%.) sind zu beachten; Förderung der Innenverdichtung / Bessere Ausnutzung der Flächenpotentiale, Umbau statt Zuwachs.	Das RROP trifft mit Blick auf die Zielsetzung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bereits Festlegungen zugunsten einer Innen- vor Außenentwicklung und versucht, Entwicklungen auf bestimmte Räume zu lenken, um dadurch andere (weniger geeignete) Räume zu schonen.	Kenntnisnahme
42	2.1	05.1		Auf die Ausweisung von neuen Einfamilienhaus-Wohngebieten in Siedlungsrandlage sollte grundsätzlich verzichtet werden bzw. nur unter hohen Nachhaltigkeitsauflagen erfolgen.	Eine Ausweisung von Wohngebieten ist Sache der Städte und Gemeinden und kann durch die Raumordnung nicht generell verboten werden. Die Nachhaltigkeitsauflagen werden durch Gesetze vorgegeben (keine Regelungskompetenz der Raumordnung).	Kenntnisnahme
43	2.1	05.1 und 05.2		Maß der Eigenentwicklung nicht hinreichend bestimmt	Die Regelung wurde jeweils von einem Ziel zu einem Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Für den Grundsatz der Raumordnung ist eine hinreichende Bestimmtheit gegeben.	folgen
44	2.1	05.1 und 05.2		Begründungen zu Eigenentwicklung zu Wohnen (Ziffer 05.1) und Gewerbe (Ziffer 05.2) sind vermischt; sind zu trennen.	Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.	folgen
45	2.1	05.1		"ausreichende Infrastruktur": Klarstellung erbeten, dass wohnbauliche Entwicklung über Eigenentwicklung hinaus möglich ist bei z-Wert 1 und mehr	Die Begründung wurde generell überarbeitet, da die z-Werte nicht mehr verwendet werden. Für den Grundsatz der Raumordnung ist eine hinreichende Bestimmtheit gegeben.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
46	2.1	05.1		Gewerbeflächenentwicklung : über die Eigenentwicklung hinaus auch ermöglichen für Salzhemmendorf-Oldendorf, da dort ein großes Unternehmen beheimatet ist und Entwicklungspotenziale vorliegen	Die Eigenentwicklung wird zu einem Grundsatz herabgestuft; die Entwicklungen sind damit begründet möglich.	nicht folgen
47	2.1	05.2, 07.2		Sollten sich neue Geschäftsfelder, wie z. B. im digitalen Bereich, abseits der Mittel- und Grundzentren in anderen Orten ergeben, dann sollte diese Entwicklung nicht von vornherein aus der Gewerbeentwicklung/Wirtschaftsförderung herausgenommen werden.	Andere Standorte sind nicht aus der Entwicklung herausgenommen: die Ansiedlung von Arbeitsplätzen soll in den in 2.1 05.2 und 07.2 genannten Orten konzentriert werden, ist aber darüber hinaus nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme
48	2.1	05.2		Begründung zu Ziffer 05.2 verweist auf "auf Grund örtlicher Gegebenheiten besonders geeignete Standorte", dies sollte klarer formuliert werden / ein Bezug hergestellt werden.	Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.	folgen
49	2.1	(jetzt 05.3)		Emmerthal: Aufgrund des Rückbaus des Kernkraftwerks erheblicher Strukturwandel; Ausweisung weiterer Gewerbeflächen erforderlich, dafür kommt insbesondere Fläche zwischen Kirchohsen und Grohnde in Betracht.	In Abstimmung mit der Gemeinde Emmerthal sieht das RROP umfangreiche Festlegungen zugunsten des "Energieclusters Emmerthal" vor mit unter anderem einer Erweiterung des Zentralen Siedlungsgebiets von Kirchohsen / Emmern / Hagenohsen Richtung Grohnde, mit Vorranggebieten industrielle Anlagen und Gewerbe und mit Vorranggebieten großtechnische Energieanlage.	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
50	2.1	06.1 und 06.2		Forderungen: - Vermeidung der Anwendung der §§ 13a und 13b BauGB (Bauen im Außenbereich) bei Bauleitverfahren. - Vermeidung von Flächenverbrauch durch Einhaltung der Grundflächenzahl bei Bauvorhaben. - Verbesserung der Wohnqualität durch konsequente Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Festlegung auf Privatgrundstücken (Durchgrünung) in Verbindung mit der konsequenten Umsetzung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen.	Dies übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.	Kenntnisnahme
51	2.1	07.1		"Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten": Hemeringen aufnehmen	Die Forderung basierte auf der erwarteten Einschränkung bezüglich "Eigenentwicklung"; diese wird zu einem Grundsatz herabgestuft; die Entwicklungen sind damit begründet möglich. Zudem wird in der RROP-Begründung auf die Bedeutung Hemeringens hingewiesen: Hemeringen ist ein weiterer Standort mit infrastruktureller Versorgungsfunktion, dort soll eine räumlich ausgewogene Ergänzung zu der Versorgungsaufgabe der Zentralen Orten geschaffen und somit die Daseinsvorsorge in der Fläche gesichert werden.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
52	2.1	07.1 und 07.2		Der Zuweisung "Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" bzw. "... Arbeitsstätten" wird zugestimmt (allgemein oder bestimmten)	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
53	2.1	07.1 und 07.2		Zuweisung "Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" und "... Arbeitsstätten" für die Ortsteile von Bad Münder Bakede und Flegessen prüfen	Die Voraussetzungen werden bislang nicht erfüllt: Beispielsweise im Vergleich mit Eimbeckhausen ist die Infrastrukturausstattung in diesen beiden Orten deutlich kleiner (wenn auch größer als in weiteren Orten). Dies zeigt beispielhaft der Umfang des Einzelhandels. Eine Aufnahme der beiden Orte Bakede und Flegessen würde hier absehbar zu einem Ungleichgewicht der Festlegung führen mit der Folge, dass eine Vielzahl weiterer Orte im Planungsraum aufgenommen werden müsste und die planerische Steuerungswirkung somit deutlich nachlassen würde.	nicht folgen
54	2.1	07.2		Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten: Salzhemmendorf-Oldendorf aufnehmen (sh. vorstehend)	Die Festlegung soll zwar Entwicklungen lenken, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass solche Entwicklungen auch an anderen Orten im Planungsraum stattfinden. Für Oldendorf ist nicht die gleiche Wertigkeit festzustellen wie für die anderen festgelegten Ortsteile.	nicht folgen
55	2.1	07.2		Die Begründung erklärt nicht, warum genau diese Orte als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt wurden.	Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
56	2.1	07.2		Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten: Emmerthal-Kirchhosen und -Grohnde aufnehmen (vor dem Hintergrund des Strukturwandels durch den Rückbau des ehem. AKW Grohnde)	Kirchhosen ist Teil des Grundzentrums (zentrales Siedlungsgebiet) und bedarf daher dieser Festlegung nicht, da in Zentrale Orte diese Entwicklungen eh gelenkt werden sollen. Der Ortsteil erhält diese Festlegung nicht, dafür werden flächenkonkret Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt, um diese Gunststandorte für die Transformation der Wirtschaft planerisch abzusichern	nicht folgen
57	2.1	07.3		Ein Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt liegt dicht am NSG Hohenstein; die naturschutzrechtlichen Vorgaben erscheinen im RROP nicht hinreichend übernommen.	Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um den Kopfbau der Schillat-Höhle, also Bestand. Dieses ist mit dem NSG vereinbar. Raumordnung kann darüber hinaus keine Einschränkungen für Freizeitnutzung usw. im NSG treffen, dies obliegt der Naturschutz-Fachplanung.	Kenntnisnahme
58	2.1	07.3		Der Zuweisung Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus an Bad Münder wird zugestimmt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
59	2.1	07.4	2	Der Satz hat keine Begründung	Eine Begründung wurde ergänzt.	folgen
60	2.1	07.4		Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung: Ortsteil Salzhemmendorf-Wallensen aufnehmen wegen Humboldtsee (Campingplatz, Hotel)	Dies wäre dann am Humboldtsee zu verorten. Der Festlegung bedarf es dort aber nicht, da der Bereich als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung festgelegt wird mit einem weitergehenden planerischen Sicherungseffekt.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
61	2.1	07.4		Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung: Ortsteil Hessisch Oldendorf-Großenwieden aufnehmen wegen Lage am Weserradweg, toursitsicher Infrastruktur (wie Fähre, Rastplatz an der Weser)	Die Infrastruktur erscheint aber doch geringer als beispielsweise in Fischbeck, Coppenbrügge oder Salzhemmendorf, die aufgenommen sind; Großenwieden erhält daher diese Entwicklungsaufgabe nicht (was entsprechenden Entwicklungsvorstellungne der Gemeinde aber nicht entgegensteht).	nicht folgen
62	2.1	07.4		Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung: Ortsteil Hessisch Oldendorf-Zersen aufnehmen wegen toursitsicher Infrastruktur und Bedeutung für die Naherholung (bedeutender Wanderparkplatz, Gastronomie)	Die Infrastruktur erscheint aber doch geringer als beispielsweise in Fischbeck, Coppenbrügge oder Salzhemmendorf, die aufgenommen sind; Zersen erhält daher diese Entwicklungsaufgabe nicht (was entsprechenden Entwicklungsvorstellungne der Gemeinde aber nicht entgegensteht).	nicht folgen
63	2.2			Es wird für alle Bürgerinnen und Bürger in den Orten im Landkreis Hameln-Pyrmont eine Versorgungsgarantie gefordert.	Dies übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
64	2.2			Forderungen: - Grundversorgung durch Nahversorger statt Einkaufszentren. - Förderung der Direktvermarktung, Schaffung von entsprechenden Anreizen. - Die Versorgung Pyrmonts und anderen Orten mit Fachärzten (HNO, Augenheilkunde u.a. sowie für die kurze Erreichbarkeit der Notdienst habenden Apotheken im gesamten Landkreis) ist zu verbessern und auszubauen. - Förderung der Vermarktung aus einer nachhaltigen Produktion der regionalen Land-wirtschaft mit der Wertschätzung und dem Verkauf regionaler Produkte, Hofladen. Mit diesem Aspekt parallel dazu als Synergieeffekt soll der Weidetieranteil signifikant erhöht werden und somit auch der Grünlandanteil.	Dies übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.	Kenntnisnahme
65	2.2			Wenn ortsfremde Betriebe eine Ansiedlung planen, dann sollte zuerst die Möglichkeit geprüft werden, ob eine Nachnutzung von nicht mehr genutzten Gewerbeflächen besteht.	Eine Unterscheidung zwischen heimischen und ortsfremden Betrieben ist wettbewerbsrechtlich nicht zulässig. Eine Regelung als Grundsatz der Raumordnung zur Ausschöpfung der Innenentwicklung hat sowohl das LROP als auch das RROP in 2.1 06(.1).	Kenntnisnahme
66	2.2			Der Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen für Bad Münder wird zugestimmt, ebenso der Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebiets dort.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
67	2.2	02.1		Der Ortsteil Hagen (Stadt Bad Pyrmont) verfügt über gute bestehende Infrastruktur, diese sollte gesichert und entwickelt werden können.	Das RROP steht der Sicherung und einer maßvollen Entwicklung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
68	2.2	02.2	3	unklar, ob Ziel oder Grundsatz der RO oder Begründung	Durch Umformulieren wurde klargestellt, dass es ein Grundsatz der RO ist.	folgen
69	2.2	03		Die Festlegung der Grundzentren ist um eine Begründung zu ergänzen.	Eine Begründung wurde ergänzt.	folgen
70	2.2	04		Es wird eine klarere Formulierung für dieses Ziel der RO empfohlen: „Die standortbezogene Festlegung der Grundzentren umfasst folgende Stadt- bzw. Ortsteile, die als „zentrale Siedlungsgebiete“ festgelegt sind...“.	Das Ziel der RO wurde umformuliert - anders als vom Stellungnehmenden vorgeschlagen, aber es sollte nun eine hinreichende Klarheit gegeben sein.	teilweise folgen
71	2.2	04		Zentrales Siedlungsgebiet von Coppenbrügge (mögliche Flächenreserve) nach Westen erweitern	Vor dem Hintergrund, dass die Zentralen Siedlungsgebiete in Abstimmung mit den Gemeinden festzulegen sind, die Ausweitung relativ geringfügig ist und keine anderen Belange entgegenstehen (es weichen Vorbehaltsgebiete Erholung und Landwirtschaft zurück) wird diese Forderung des Flecken Coppenbrügge umgesetzt.	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
72	2.3			"Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung" festlegen.	Ein Vorteil dieser Festlegung wird für den Landkreis Hameln-Pyrmont nicht gesehen: Der großflächige Einzelhandel soll in den Zentralen Orten konzentriert werden, so sieht es die raumordnerische Systematik (insbesondere des LROP) auch vor. Im vergleichsweise dicht besiedelten und auch egnmaschig mit Zentralen Orten versehenen Planungsraum wird keine Notwendigkeit von (weiteren als den Zentralen Orten) herausgehobenen Nahversorgungsstandorten gesehen. Zudem laufen auf Bundes- und Landesebene Bestrebungen, zumindest für periodische Sortimente die Regelungen (Großflächigkeit) zu lockern, so dass auch ohne eine entsprechende RROP-Festlegung mehr Möglichkeiten entstehen.	nicht folgen
73	LROP 2.3	03		Festlegung des Kongruenzraums durch Untere Landesplanungsbehörde würde begrüßt	Der Auftrag des LROP an die Unteren Landesplanungsbehörden ist gemäß richterlicher Entscheidung nicht vollziehbar.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
74	(LROP) 2.3			Eine Versorgung sollte nicht allein auf zentrale Orte ausgerichtet werden. Grundzentren sollten zumindest über Dorfläden oder ähnliche strukturelle Einrichtungen verfügen, damit auch in der Nähe befindliche Ortsteile versorgt werden können. Eine Modifikation des Projektes „Großflächiger Einzelhandel“ ist daher dringend erforderlich. Grundzentren oder „kein zentraler Ort“, die eine Entwicklungsaufgabe für Erholung und Tourismus innehaben, sollten eine Lebensmittelversorgung haben. Wenn diese kleineren Orte ihrer Entwicklungsaufgabe gerecht werden sollen, dann bedarf es dort auch eine Nahversorgung im Einzelhandel.	Die Raumordnung begrüßt eine wohnortnahe Versorgung, insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs. Das RROP trifft hierzu keine eigenen Festlegungen; das LROP regelt erst großflächigen Einzelhandel. Kleinflächige Geschäfte (z.B. Dorfläden) sind also stets und überall möglich und begrüßenswert.	Kenntnisnahme
75	3.1.1			Flächenverbrauch weiter reduzieren	In Abwägung mit anderen Belangen trifft das RROP Festlegungen zugunsten der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und zugunsten des Freiraumschutzes.	Kenntnisnahme
76	3.1.1			Berücksichtigung von Böden, insbesondere von besonders schutzwürdigen Böden (NIBIS Kartenserver)	Die Böden mit ihren Funktionen werden als Schutzgut, auch in der Umweltprüfung, inkl. der besonders schutzwürdigen Böden berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
77	3.1.1			Kohlenstoffreiche Böden liegen im Plangebiet kleinflächig vor, sie sollen erhalten werden (3.1.1 05 LROP).	Die kohlenstoffreichen Böden (Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt gem. LROP) im Planungsraum liegen in feuchten Niederungsgebieten, die i.d.R. eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung haben und im RROP daher meist sogar bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt werden. Eine bauliche Überplanung von Flächen, auf denen diese Böden im Planungsraum vorkommen, findet durch das RROP nicht statt. Das RROP unterstützt somit die Erhaltung dieser Böden und ihrer Klimaschutzfunktion.	Kenntnisnahme
78	3.1.1			Flächensparziele: Bund: unter 30ha/Tag bis 2030, Land: max. 4ha/Tag bis 2030 bzw. unter 3ha Neuversiegelung/Tag bis 2030. Daraus ergibt sich der Bedarf nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden	Das RROP unterstützt den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Es werden viele Festlegungen getroffen, die einer Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr entgegenwirken sollen.	Kenntnisnahme
79	3.1.1			Bodendauerbeobachtung: Bei Hemmendorf liegt eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche, die gesichert bleiben sollte	Soweit erkennbar, wird diese Fläche durch das RROP nicht überplant.	Kenntnisnahme
80	3.1.1	05		Einbindung von Infrastrukturen in die Landschaft wohlgefällig gestalten.	Ist bereits durch das Naturschutzrecht vorgegeben.	Kenntnisnahme
81	3.1.1	05		Zusammenwachsen von Orten vermeiden.	Dazu gibt es im RROP bereits die Festlegung in 2.1 01.1 Satz 2.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
82	3.1.2			Den "Niedersächsischen Weg" ins RROP aufnehmen.	Die Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" zwischen Landesregierung und Verbänden adressiert v.a. andere Akteure. Eine Verpflichtung zur Aufnahme oder Bezugnahme im RROP besteht dafür nicht.	nicht folgen
83	3.1.2			Es wird auf die besondere Bedeutung der Fläche des Nationalen Naturerbes "Hameln-Holtensen" hingewiesen	Die Fläche des Nationalen Naturerbes wird, der Systematik des LROP analog folgend, als Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP festgelegt.	folgen
84	3.1.2	04		Nach den Regelungen im Niedersächsischen Weg sollen 10% des Offenlandes für Biotopverbund-Maßnahmen im RROP vorgesehen werden.	Die Vereinbarung "Der Niedersächsische Weg" zwischen Landesregierung und Verbänden adressiert v.a. andere Akteure. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines 10%-Wertes für Biotopverbund im Offenland besteht für das RROP nicht. Hier ist zunächst die Fachplanung gefordert, die benötigten Flächen zu identifizieren. Des Weiteren wird zu prüfen sein, ob eine raumordnerische Sicherung dieser Flächen immer möglich und sinnvoll ist (zum Beispiel bei Flächen, die alle paar Jahre verlagert werden, ist das nicht der Fall). Das RROP legt aber bereits Flächen für den Biotopverbund fest, die im Offenland liegen.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
85	3.1.2	04		Festlegungen zu Biotopverbund seien zu großflächig, sollten reduziert werden, um landwirtschaftliche Flächen in ihrer Bewirtschaftung nicht zusätzlich zu beeinträchtigen (natürliche Grenzen nutzen, keine künstlichen Schlagteilungen schaffen).	Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern, daher kann Raumordnung / das RROP diese befürchteten Einschränkungen nicht verursachen. Ob Flächen für den Biotopverbund konkret zur Verfügung gestellt werden, hängt von den Eigentümern ab; Raumordnung hält nur die Fläche von anderen Nutzungen frei. Die Festlegungen zugunsten des Biotopverbunds werden daher beibehalten, da auch diese Belange angemessen berücksichtigt und daher Festlegungen getroffen werden sollen. Der Verlauf der Vorranggebiete Biotopverbund (die in ihrer Ausdehnung gegenüber den RROP-Entwürfen 2019 und 2021 stark verringert wurden) orientiert sich zudem an vorhandenen Strukturen (Hecken, Gräben / Fließgewässern usw.), so dass landwirtschaftliche Flächen geschont werden. Eine detailliertere Planung bleibt nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
86	3.1.2	04		Keine Vorranggebiete Biotopverbund festlegen, wo Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind.	Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern, daher kann Raumordnung / das RROP diese befürchteten Einschränkungen nicht verursachen. Ob Flächen für den Biotopverbund konkret zur Verfügung gestellt werden, hängt von den Eigentümern ab; Raumordnung hält nur die Fläche von anderen Nutzungen frei. Die Festlegungen zugunsten des Biotopverbunds werden daher beibehalten, da auch diese Belange angemessen berücksichtigt und daher Festlegungen getroffen werden sollen. Der Verlauf der Vorranggebiete Biotopverbund (die in ihrer Ausdehnung gegenüber den RROP-Entwürfen 2019 und 2021 stark verringert wurden) orientiert sich zudem an vorhandenen Strukturen (Hecken, Gräben / Fließgewässern usw.), so dass landwirtschaftliche Flächen geschont werden. Eine detailliertere Planung bleibt nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
87	3.1.2	04		Forderung, ein Vorranggebiet Biotopverbund zurückzunehmen, da es sich um sehr hochwertige Ackerflächen handelt, Begrenzung hier auf einen bereits realisierten Wildkatzenkorridor zwischen Ith und Osterwald (im Zuge der Ortsumgehung Coppenbrügge angelegt) wird gefordert.	Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern, daher kann Raumordnung / das RROP diese befürchteten Einschränkungen nicht verursachen. Ob Flächen für den Biotopverbund konkret zur Verfügung gestellt werden, hängt von den Eigentümern ab; Raumordnung hält nur die Fläche von anderen Nutzungen frei. Die Festlegungen zugunsten des Biotopverbunds werden daher beibehalten, da auch diese Belange angemessen berücksichtigt und daher Festlegungen getroffen werden sollen. Der Verlauf der Vorranggebiete Biotopverbund (die in ihrer Ausdehnung gegenüber den RROP-Entwürfen 2019 und 2021 stark verringert wurden) orientiert sich zudem an vorhandenen Strukturen (Hecken, Gräben / Fließgewässern usw.), so dass landwirtschaftliche Flächen geschont werden. Eine detailliertere Planung bleibt nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. An der Festlegung wird hier festgehalten, da über die realisierte Maßnahme hinaus ein Puffer von Belastungen freigehalten werden soll, damit die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundkorridors langfristig erhalten bleibt. Ackerbauliche Nutzung im VR Biotopverbund bleibt möglich.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
88	3.1.2	04		Vorranggebiet Biotopverbund "Tiefer Graben" in Bad Pyrmont: ist verrohrt, keine ökologische Relevanz	Das VR Biotopverbund "Tiefer Gaben" ist mangels Wertigkeit und Entwicklungsfähigkeit mittlerweile aus dem LROP gestrichen (aus dem es prinzipiell ins RROP zu übernehmen war) und wird daher auch im RROP nicht mehr festgelegt.	folgen
89	3.1.2	05		Flächenpools / Ökokonten sollten vorrangig in ausgeräumten Bereichen oder für die Landwirtschaft begrenzt nutzbaren Niederungen (Feuchtestandorte) erfolgen.	Das RROP lenkt, dem RROP folgend, mit der Festlegung in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 Kompensationsmaßnahmen insbesondere in Biotopverbund-Flächen. Auch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts trägt im Sinne dieser Forderung bei.	Kenntnisnahme
90	3.1.2	05		Es wird angeregt, bei der Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen eine verstärkte Berücksichtigung der Fließgewässer zu etablieren, neben den weiteren für den Biotopverbund festgelegten Gebieten, deren Habitatkorridoren sowie in Flächenpools bzw. Ökokonten.	Von einer expliziten zusätzlichen Aufnahme der Fließgewässer wird abgesehen. Diese erscheint nicht erforderlich, da sich viele Biotopverbundachsen an dem Verlauf von Fließgewässern orientieren, beispielsweise bestehende Gehölzstreifen an deren Rand einbeziehen. Fließgewässer und deren Ufer sind also bereits häufig von den Habitatkorridoren, Flächenpools und Ökokonten umfasst.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
91	3.1.2	06		Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts: insbesondere Flächen mit hohem Ertragspotenzial herausnehmen, um landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht zu beeinträchtigen.	Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern, daher kann Raumordnung / das RROP diese befürchteten Einschränkungen nicht verursachen. Ob Flächen für den Biotopverbund konkret zur Verfügung gestellt werden, hängt von den Eigentümern ab; Raumordnung hält nur die Fläche von anderen Nutzungen frei. Die Festlegungen werden daher beibehalten, da auch diese Belange angemessen berücksichtigt und daher Festlegungen getroffen werden sollen.	nicht folgen
92	3.1.2	06		Forderung, ein VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts westlich Oldendorf zurückzunehmen, da dort ein Windpark ("Heidsiek") geplant ist.	Dort, wo im RROP Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden (so auch westlich Oldendorf, im RROP wird die Fläche als "Hemmendorf / Lauenstein" bezeichnet), wird kein VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts mehr festgelegt. Hintergrund ist, dass nicht Naturschutzmaßnahmen hierher gelenkt werden sollten, die eine Lockwirkung auf windenergiesensible Arten entfalten könnten, die dann an den Windenergieanlagen zu Schaden kommen könnten.	folgen
93	3.1.2	06		Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts: auch die Feldflur Salzhemmendorf nach Thüste/Wallensen aufnehmen	Der Bereich erfüllt die Kriterien bislang nicht.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
94	3.1.2	08		Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht zusätzlich als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festlegen: Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion erwartet (z.B. in Bereichen Düngung und Pflanzenschutz).	Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern, daher kann Raumordnung / das RROP diese befürchteten Einschränkungen nicht verursachen. Die Festlegungen zugunsten Natur und Landschaft werden beibehalten, da auch diese Belange angemessen berücksichtigt und daher Festlegungen getroffen werden sollen.	nicht folgen
95	3.1.2	08		Rastvogelgebiete im Wesertal, Weißstorchhabitate bei Hess. Oldendorf sind nicht in der Karte - Vorgaben aus dem LROP? Aktualität?	Das RROP legt nicht dezidiert zu solch speziellen Themen Gebiete fest. Sie flossen bei hinreichender Aktualität in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft mit ein und sind zudem bei potenziell entgegenstehenden Festlegungen (insbesondere zur Windenergienutzung) berücksichtigt.	Kenntnisnahme
96	3.1.2	08.1	2	Passt als Grundsatz der RO nicht zur Zielfestlegung der VR Natur und Landschaft; Erhaltung ist automatisch mit eingeschlossen.	Der Satz wurde an Satz 1 angeschlossen und damit Teil der Ziel-Festlegung zu den VR Natur und Landschaft. Die Zielsetzung der Erhaltung wurde konkreter ausformuliert; sie hier zu benennen ist kein Fehler, daher wird daran festgehalten.	teilweise folgen
97	3.1.3	02		Muss wegen Normenklarheit umformuliert werden von "werden" zu "sind" (gem. LROP).	Wurde zwecks Normenklarheit umformuliert.	folgen
98	3.1.3			Die Gebietskulisse der Natura 2000-Gebiete ist zu überprüfen (alle 6 Jahre gem. Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie).	Dies würde der Fachplanung obliegen, nicht der Raumordnung.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
99	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4, 01.5)		Kriegsgräberstätten und jüdische Friedhöfe berücksichtigen	Es sind im Planungsraum keine Kriegsgräberstätten oder jüdische Friedhöfe bekannt, die auf regionaler Ebene zwingend einer Festlegung im RROP bedürfen. Der Stellungnehmende schreibt zudem selbst: "Eine etwaige konkrete Betroffenheit von Kriegsgräberstätten und jüdischen Friedhöfen im Planungsraum des RROP des LK Hameln-Pyrmont kann jedoch erst im Rahmen der weiteren Detailplanung einzelner Maßnahmen festgestellt werden und ist somit von den jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden im weiteren Zulassungsverfahren zu prüfen." Eine Abschiebung auf nachfolgende Planungsebenen ist also - insbesondere auch vor dem Hintergrund der geringen räumlichen Ausdehnung dieser Denkmalschutzobjekte - möglich und wird hier angewandt.	Kenntnisnahme
100	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4)		Glashütte Klein Süntel als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut aufnehmen	Es liegt unabstreitbar eine größere Bedeutung vor; eine regionale raumordnerische Bedeutung und Schutzbedürftigkeit ist jedoch bislang nicht erkennbar, so dass bis auf Weiteres davon ausgegangen wird, dass der bestehende denkmalrechtliche Schutz ausreicht. Die Nicht-Festlegung im RROP hat zudem keine einschränkenden Folgen für eine Sicherung und Inwertsetzung der Glashütte.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
101	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4)		Aufnahme des historischen Geländes der "Reichserntedankfeste" am Bückeberg als VR kulturelles Sachgut wird begrüßt	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
102	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4)		VR kulturelles Sachgut des historischen Geländes der "Reichserntedankfeste" am Bückeberg nach Norden erweitern, damit es der unter Denkmalschutz stehenden Fläche entspricht	nicht folgen: Im regionalplanerischen Maßstab entspricht die Abgrenzung des dortigen Vorranggebiets kulturelles Sachgut am Bückeberg der unter Denkmalschutz stehenden Fläche.	nicht folgen
103	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4)		Liste der kulturellen Sachgüter ergänzen (um Objekte von besonderer Bedeutung für Natur und Artenvielfalt) (ohne konkrete Ergänzungsvorschläge).	Diese Objekte sind in der Regel zu klein für den RROP-Maßstab. Aspekte der Artenvielfalt spielen bei kulturellen Sachgütern gerade nicht die prioritäre Rolle.	nicht folgen
104	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4)		Historische Kulturlandschaft "Gröninger Feld" als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festlegen. Begründung: LROP-Vorgabe, Nds. Landschaftsprogramm, sehr hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung der Bevölkerung auch aufgrund der sichtbaren kulturgeschichtlichen Merkmale und Bezüge.	Die Systematik der Festlegung historischer Kulturlandschaften im RROP wurde vereinheitlicht. Diese landesweit bedeutsame Fläche wird somit, analog zu entsprechenden Gebieten und unter Berücksichtigung der angeführten Gründe, als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
105	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4)		Historische Kulturlandschaft "Emmertal" (Tal der Emmer) als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festlegen. Begründung: LROP-Vorgabe, Nds. Landschaftsprogramm, sehr hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung der Bevölkerung auch aufgrund der sichtbaren kulturgeschichtlichen Merkmale und Bezüge.	Die Systematik der Festlegung historischer Kulturlandschaften im RROP wurde vereinheitlicht. Diese landesweit bedeutsame Fläche wird somit, analog zu entsprechenden Gebieten und unter Berücksichtigung der angeführten Gründe, als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.	folgen
106	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4)		Bad Pyrmont: die herausragenden Parkanlagen erwähnen	Dies ist in der RROP-Begründung bereits enthalten.	Kenntnisnahme
107	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4)		Eichberg östlich Hajen: Aufnahme prüfen.	Das landkreisweite Gutachten hat hier keine hisotrische Kulturlandschaft ermittelt, damit fehlt es an Grundlage für eine Festlegung im RROP.	Kenntnisnahme
108	3.1.5 (vorher 2.1)	(vorher 01.4)		Hangbereich nördlich Lichtenhagen: Aufnahme prüfen.	Das landkreisweite Gutachten hat hier keine hisotrische Kulturlandschaft ermittelt, damit fehlt es an einer Grundlage für eine Festlegung im RROP.	Kenntnisnahme
109	3.1.5 (vorher 2.1)	Zeichnerische Darstellung		Als übergeordnetes Ziel, welches die Attraktivität und Einmaligkeit von Bad Pyrmont ausmacht, gelten u.a. denkmalgeschützte bzw. schützenswerte Plätze mit ihren z. Z. alten Bäumen, Flächen, Gebäude, auch historische Raumkanten, Fassaden, usw. Die Karte mit der zeichnerischen Darstellung vor allem der Innenstadt mit historischen und denkmalgeschützten Bereichen lässt nicht immer klar erkennen, ob solche Bereiche dort tatsächlich inkludiert sind.	Das RROP darf die Zeichnerische Darstellung nur im Maßstab 1:50.000 treffen, eine detailliertere Betrachtung ist der überörtlichen Raumordnung verwehrt.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
110	3.2.1			Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Inanspruchnahme für flächenintensive Bebauung.	Das RROP trifft bereits Regelungen, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren und dadurch landwirtschaftliche Nutzflächen zu schonen. Dazu tragen auch die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft bei.	Kenntnisnahme
111	3.2.1			Die Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen sollte aufgrund des Klimawandels nicht weiterverfolgt werden.	Dies übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung. Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern. Für solche Regelungen wäre entsprechendes Fachrecht zu schaffen.	Kenntnisnahme
112	3.2.1	01.1		Landwirtschaft: Es sollte im RROP darauf hingewiesen werden, dass keine nennenswerte Vergrößerung der Flächenanteile von Pflanzen für die direkte energetische Verwertung erfolgen soll.	Die Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln der Landbewirtschaftenden nicht steuern (keine Bindungswirkung), deshalb wird von der Aufnahme dieses Hinweises abgesehen.	nicht folgen
113	3.2.1	01.2		Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft berücksichtigen, dass aufgrund des LROP-Ziels in 4.2 Ziffer 13 Satz 2 LROP dort Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) unzulässig sind	Dieses LROP-Ziel ist mittlerweile aufgehoben (LROP-Änderung 2022) und daher nicht mehr zu beachten; bei Festlegung der VB Landwirtschaft gilt daher das allgemeine Abwägungsgebot mit anderen Belangen.	Kenntnisnahme
114	3.2.1	01.2		Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zurücknehmen, um Freiflächen-Photovoltaik zu ermöglichen	Die Forderung basierte auf der früheren Ziel-Festlegung im LROP, die mittlerweile entfallen ist. VB Landwirtschaft stehen daher FF-PV nicht pauschal entgegen, sondern sind einer Abwägung zugänglich.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
115	3.2.1			Wald: Belange der Forstwirtschaft bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen berücksichtigen. Leistungen der Forstwirtschaft gesellschaftlich anerkennen und finanziell honorieren.	Die Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft findet generell bei Waldflächen bereits statt. Die Forderungen nach gesellschaftlicher Anerkennung und finanzieller Honorierung liegen jedoch außerhalb der Raumordnung.	Kenntnisnahme
116	3.2.1	02.1	2	Wald: Neben Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion auch die Bildungsfunktion aufnehmen.	Die Festlegung im RROP geschieht in enger Anlehnung an das NWaldLG mit dessen drei Waldfunktionen, die hier nicht erweitert werden sollen.	nicht folgen
117	3.2.1	02.1		Die Gleichrangigkeit der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ist auf den Landeswald zu beschränken, da sie von Privatwaldbesitzern nicht gefordert ist.	Das NWaldLG legt diese drei Waldfunktionen in § 1 Nr. 1 allgemein für den Wald fest. Gemäß § 5 Abs. 1 NWaldLG berücksichtigen Behörden die Waldfunktionen. Der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat somit die Waldfunktionen zu berücksichtigen und nimmt sie auf dieser Basis für den gesamten Wald auf.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
118	3.2.1	02.2	1	Es wird ein Hinweis auf die (künstliche) Einbringung von Baumarten, die nach derzeitigen Erkenntnissen als klimastabil anzusehen sind, gefordert. Angesichts der hohen trockenheitsbedingten Verlusten an Nadelbaumarten in den letzten Jahren und der Tatsache, dass viele Buchen mittlerweile vertrocknet sind, sei ein „Primat der Naturverjüngung“ auf manchen Standorten problematisch. Wichtig erscheint, dass bei der Baumartenwahl die Frage der Standortgerechtigkeit durch den Aspekt der Klimastabilität ergänzt wird.	In dem - sowieso der Abwägung zugänglichen - Grundsatz der Raumordnung wird bereits einschränkend eine "möglichst natürliche Verjüngung" angestrebt. Da Raumordnung die konkrete Baumartenwahl mangels Regelungskompetenz nicht steuern kann, werden keine Hinweise dazu in die Beschreibende Darstellung aufgenommen. Die Begründung führt hierzu bereits aus.	nicht folgen
119	3.2.1	02.2	2	Naturwälder nicht noch mehr fördern, gibt es schon viele im Landkreis und es gebe Probleme, an Holz zu kommen.	Aufgrund der sehr günstigen Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes wird an der Grundsatz-Festlegung zu Naturwäldern festgehalten, zumal sie sich auch auf Bestands-Naturwälder bezieht.	nicht folgen
120	3.2.1	03.2		Waldränder: gefährde Rohstoffgewinnung, daher Ausnahem für Rohstoffgewinnung vorsehen.	Da es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist eine Ausnahmeregelung weder nötig noch möglich. Zudem steht eine Rohstoffgewinnung in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung als Ziel der Raumordnung über diesem Grundsatz.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
121	3.2.1	03.2		Waldränder: Pufferzone auf 200m erhöhen	Dies übersteigt den üblichen Wert vom 100m (vgl. LROP) und würde andere Bereiche im Planungsraum über Gebühr einschränken bzw. zu stark in die Abwägung eingreifen. Die Gemeinden können selbstverständlich im Zuge der Bauleitplanung größere Abstandswerte als die 100m des RROP einhalten.	nicht folgen
122	3.2.1	03.2		Waldränder: Abstand von 35m sollte aus Verkehrssicherungsgründen keinesfalls unterschritten werden.	In der Begründung zu 3.2.1 03.2 Satz 2 wird ausgeführt, dass der notwendige Gefahrenabstand 35m beträgt; dies ist aber Zuständigkeit der Waldbehörden.	Kenntnisnahme
123	3.2.1	03.2		Waldränder: stärker fördern, Extensivierung	Dies übersteigt den Kompetenzbereich der Raumordnung. Das RROP unterstützt aber den Waldrandschutz durch den 100m-Abstand als Grundsatz der Raumordnung.	Kenntnisnahme
124	3.2.1			Es fehlen (in der Beschreibenden Darstellung) Aussagen zur Jagd.	Festlegungen zur Jagd kann die Raumordnung aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht treffen (keine Bindungswirkung der Raumordnung).	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
125	3.2.1			In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. Wald sollte durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollten von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (Gefahrenabwehr).	Hier werden vor allem LROP-Festlegungen zitiert, die unabhängig vom RROP gelten und bei der RROP-Aufstellung berücksichtigt sind. Zum Teil trifft das RROP eigene / ergänzende Festlegungen dazu: zum Vermeiden von Zerschneidungen in 3.2.1 03.1, zum Waldrandabstand in 3.2.1 03.2). Der Planungsraum gehört nicht zu den waldarmen Teilräumen Niedersachsens, Festlegungen zur Waldvergrößerung bedarf es daher nicht.	Kenntnisnahme
126	3.2.1	Zeichnerische Darstellung		Vorranggebiete Wald können in den RROP mit anderen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht im Widerspruch mit der Vorrangnutzung	Vorranggebiete können überlagernd festgelegt werden, wenn sich die vorrangigen Nutzungen nicht widersprechen, das ist richtig und wird im RROP auch so gehandhabt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Vorranggebiete Wald grundsätzlich allen drei Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) dienen.	Kenntnisnahme
127	3.2.1	05 (jetzt 06)		Die Formulierung zur Nutzungsentflechtung zwischen Fischerei und Naturschutz sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Ausübung der Fischerei ist Bestandteil der Natur und des Naturschutzes, sie steht damit nicht im Widerspruch.	Gerade im Hinblick auf Teichwirtschaften kann es aber durchaus Konflikte geben, um die geht es im RROP. Um der Forderung entgegen zu kommen, wird der Einschub zur Nutzungsentflechtung von "soweit möglich" auf "soweit sinnvoll" abgeändert, die Aussage zur Nutzungsentflechtung aber nicht generell gestrichen.	teilweise folgen
128	3.2.1	05 (jetzt 06)		Der Begriff "Sportfischerei" ist veraltet und sollte durch den Begriff "Angelfischerei" ersetzt werden.	folgen; es macht Sinn, den aktuellen Begriff zu verwenden	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
129	3.2.1	05 (jetzt 06)		Aquakultur muss Erwähnung finden.	Eine raumordnerische Relevanz des Themas Aquakultur ist für den Planungsraum derzeit nicht erkennbar.	nicht folgen
130	3.2.1	05		Der GS ist unverständlich, eine Klarstellung der Regelung notwendig.	Es bleibt offen, was genau unverständlich ist - Beschreibende Darstellung und Begründung wurden überarbeitet, so dass nun eine bessere Verständlichkeit gegeben sein sollte.	teilweise folgen
131	3.2.2			Genehmigte Abbauflächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) festlegen.	Bestehende Abbaugenehmigungen haben Bestandsschutz. Einer pauschalen Festlegung als VRR bedarf es daher nicht.	nicht folgen
132	3.2.2			Hinweis auf bestehende, nicht vollständig abgebaute Rohstoffgewinnungen, die bei neuen Verfahren vordringlich zu berücksichtigen seien.	Adressat ist hier v.a. die Zulassungsbehörde, nicht die Raumordnung. Raumordnung kann niemanden zum vollständigen Abbau zwingen.	Kenntnisnahme
133	3.2.2			Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Flecken Salzhemmendorf und den Ith-Steinbruch streichen, damit nicht weiter abgebaut wird und auch keine Deponie errichtet wird.	Die Streichung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) würde eine Deponie umso mehr ermöglichen. Eine Streichung der VRR ist aber weit überwiegend nicht möglich, da sie aus dem LROP zu übernehmen sind, das betrifft die hier angesprochenen Flächen.	nicht folgen
134	3.2.2			Moorabbau zu Heilzwecken auf 6 ha in Bad Pyrmont, Forderung: als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) ins RROP aufnehmen.	Die Fläche ist mit 6 ha kaum im RROP vernünftig darstellbar. Zudem könnte ein Widerspruch der Festlegung gesehen werden zum gesetzlichen Torfabbauverbot des NNatSchG.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
135	3.2.2	02		VRR Nr. 192 des LROP / 3721 N/10 Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Naturstein bei Langenfeld / Segelhorst: enthält Kalksteine des Korallenoolith, die zur Herstellung hochwertiger Straßenbaustoffe geeignet sind; der genehmigte Abbau ist mittelfristig erschöpft. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) sollte daher nach Süden, Osten und West ausgedehnt werden.	Das Gebiet ist im Süden, Osten und Westen von hochwertigen naturschutzfachlich Waldbereichen umgeben, die einen entsprechenden Schutzstatus (FFH-Gebiet, überwiegend auch NSG) aufweisen. Eine Festlegung einer Erweiterung ist vor diesem konfliktreichen Hintergrund nicht angemessen bzw. europarechtlich aufgrund Natura 2000 zumindest schwierig bis nicht realisierbar.	nicht folgen
136	3.2.2	02		Quarzsand / Quarzit: Die bisherigen (RROP 2001) Vorsorgegebiete Quarzsand / Quarzit nördlich Aerzen (Lüningsberg) und zwischen Gellersen und Hämelschenburg (Waldau): nicht nachvollziehbar, warum nicht weiter festgelegt.	Bei Thüste / Wallensen gibt es eine entsprechende Lagerstätte 1. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte, die im RROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt werden soll. Das deckt den Rohstoffbedarf dieser Rohstoffart für hinreichende Zeit. Von einer Festlegung der beiden genannten Lagerstätten, die in der Rohstoffsicherungskarte nur 2. Ordnung sind, wird insbesondere vor dem Hintergrund starker entgegenstehender Belange (Erholung, bei Hämelschenburg auch Denkmalschutz / historische Kulturlandschaft) abgesehen.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
137	3.2.2	02		VRR des LROP Nr. 231 Kalksteintagebau bei Lügde: Es wird die Streichung dieses VRR angeregt, da eine wirtschaftliche Nutzbarkeit der Lagerstätte nicht gegeben ist (mangelnde Qualität des abbaubaren Materials).	Das VRR ist im LROP als Nr. 231 festgelegt und daher als VRR ins RROP zu übernehmen. Eine Streichung müsste zuerst im LROP erfolgen.	nicht folgen
138	3.2.2	03		VRR LROP Nrn. 1195.1 & 1195.2 / 3822 N/3 Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Naturstein bei Hamelspringe: Korallenoolith-Abbau, die genehmigten Abbauvorräte sind fast vollständig erschöpft, daher empfohlen, im Westen zu arrondieren (oder auch nach Westen und Norden und untergeordnet nach Süden, Südosten und Osten), bevorzugt außerhalb des Vogelschutzgebiets.	Die Wälder in diesen Bereichen sind für den Naturschutz sehr hochwertig und werden daher als Vorranggebiet (VR) Natur und Landschaft festgelegt. Zudem besteht aufgrund Trinkwassergewinnung ein VR Trinkwassergewinnung. Diesen Belangen wird ein höheres Gewicht beigemessen als einem weiteren Rohstoffabbau. Eine Ausschlusswirkung für Naturstein wird allerdings im RROP nicht festgelegt. Es stehen aber auch Vorranggebiete Wald des LROP entgegen, die seitens des RROP nicht für Rohstoffgewinnung überplant werden können.	nicht folgen
139	3.2.2	04		Natura 2000: hier wird zwischen den zu erwartenden und den tatsächlichen Beeinträchtigungen zu unterscheiden sein.	Kenntnisnahme. Dies ist aus Gründen der Natura 2000-Verträglichkeit zu beobachten. Es liegen aber bisher keine Anhaltspunkte für falsche Annahmen zur Verträglichkeit vor.	Kenntnisnahme
140	3.2.2	04		ergänzen (bei Natura 2000-Verträglichkeit): die "notwendigen Maßnahmen" sind vorzusehen, Streichung der Formulierung "ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Schadensbegrenzungsmaßnahmen".	In Abstimmung mit dem Stellungnehmenden wurde die Formulierung angepasst in: "ggf. unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen", da dies der Wortwahl im Naturschutzrecht am ehesten entspricht.	teilweise folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
141	3.2.2	07.1 (jetzt 08.1)		3721 N/11 Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Naturstein bei Langenfeld (nordöstlich des bestehenden VRR und Abbaus von Langenfeld, Bereich "Südwehe"); weitere Korallenoolith-Lagerstätte mit hoher Qualität und geringer Abraummächtigkeit, sollte als VR RS ohne Ausschlusswirkung festgelegt werden.	Hier liegen im Planungsraum hochwertige Waldbereiche vor, die aufgrund ihrer gegebenen Wertigkeiten als VR Natur und Landschaft, ansonsten als VR landschaftsbezogene Erholung festgelegt werden. Diesen Belangen wird hier ein höheres Gewicht zugemessen als dem potenziellen Rohstoffabbau. Eine Ausschlusswirkung für Naturstein wird allerdings im RROP nicht festgelegt.	nicht folgen
142	3.2.2	07 (jetzt 08.2)		Nachnutzung: einheitlich für alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung handhaben (da VRR in Hamelspringe zugleich Vorranggebiet Natur und Landschaft ist).	Die Nachnutzung wird einheitlich geregelt durch Festlegung von Vorbehaltsgebieten. Sofern ein VRR bereits jetzt die Kriterien erfüllt (z.B. NSG, in Hamelspringe, geschützter Landschaftsbestandteil), erfolgt bereits eine Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft, überlagernd zum VRR. Das ist aufgrund des bestehenden Schutzregimes (zum Teil Natura 2000-Flächen) auch notwendig. Zukünftige Abbaugenehmigungen müssen mit dem Schutzstatus konform gehen (das müssten sie im Übrigen auch ohne die raumordnerische Festlegung).	nicht folgen
143	3.2.2	07 (jetzt 08.2)		Nachnutzung: Auenökologie, ökologische Revitalisierung der Weser, Blaues Band berücksichtigen	Dies weist auf konkrete Abbau- und Renaturierungsmaßnahmen hin - dies ist zu detailliert für die Ebene des RROP.	Kenntnisnahme
144	3.2.2	07 (jetzt 08.2)		Nachnutzung: Die Schaffung touristischer Konkurrenzsituationen der Kommunen untereinander sollte ausgeschlossen sein.	Das RROP kann so etwas in der Regel nicht verhindern, plant aber auch keine solche Situation.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
145	3.2.2	07 (jetzt 08.2)		Tündernsee, Nachnutzung: nur nördlichen Bereich für Erholung vorsehen, südlicher Bereich für Natur und Landschaft	Beschreibende Darstellung, Zeichnerische Darstellung und Begründung wurden entsprechend geändert.	folgen
146	3.2.2	07 (jetzt 08.2)		Nachnutzung Lagerstätte Langenfeld (Naturstein): prüfen, ob Festlegung Folgenutzung Natur und Landschaft als Ziel der RO möglich, um andere Folgenutzungen wie Deponie auszuschließen	Eine Überlagerung VRR und VR Natur und Landschaft müsste dezidiert textlich geregelt werden, um die Vereinbarkeit beider VR herzustellen. Daher wird generell die Folgenutzung als Grundsatz der RO (Vorbehaltsgebiet) festgelegt, da auch eine Schlussabgewogenheit über die Folgenutzung nicht immer gegeben ist. An dieser Systematik soll planungsraumweit festgehalten werden.	nicht folgen
147	3.2.2	08 (jetzt 09)		Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) und Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS) wird abgelehnt: rechtlich fragwürdig (Zeitstufenregelung?), Flächen im LROP als VRR (sollten auch im RROP als VRR festgelegt werden), wird daher abgelehnt.	Es handelt sich bei der differenzierten Festlegung in VRR und VR RS eben nicht um eine Zeitstufenregelung - zumal diese aufgrund ROG-Änderung mittlerweile rechtlich wieder möglich wäre. Das LROP eröffnet die Möglichkeit der differenzierten Festlegung in VRR und VR RS ausdrücklich für die VRR des LROP; davon soll hier aufgrund der Belastung des Wesertals (siehe unten) Gebrauch gemacht werden.	nicht folgen
148	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Es sollten alle VRR des LROP im RROP als VRR festgelegt werden.	Zu den VRR des LROP siehe vorstehend.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
149	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Es sollten alle Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung des RROP 2001 im RROP als VRR festgelegt werden.	Die Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung des RROP 2001 wurden bei der Festlegung berücksichtigt - sofern die Flächen noch in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Lagerstätten verzeichnet sind - und, soweit geeignet, als VRR festgelegt. Eine pauschale Festlegung aller Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung als VRR wäre aber nicht angemessen und unzulässig (Abwägungsausfall). Zur Nicht-Festlegung einzelner Lagerstätten wird in Anhang 2 der Begründung ausgeführt.	nicht folgen
150	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Der Rohstoffgewinnung sollte mehr Raum gegeben werden: Versorgungssicherheit sei nicht gegeben. Die Landkreise entlang der Weser sollten mehr Flächen für die Rohstoffgewinnung bereitstellen. Sonst käme es zu längeren Transportstrecken und damit Treibhausgasemissionen.	Die RROP-Begründung legt dar, dass die Versorgungssicherheit gedeckt ist. Eine Versorgung benachbarter Regionen kann und soll nicht unterbunden werden und ist berücksichtigt, da sie ja auch heute bereits stattfindet (und also in den aktuellen Abbauzahlen enthalten ist). Eine Versorgung entfernter Regionen wäre aber auch wiederum nicht im Sinne des Klimaschutzes / Umweltschutzes aufgrund zunehmender Transportentfernungen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Belastung durch Rohstoffgewinnung im Wesertal wird daher an den Festlegungen festgehalten.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
151	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Festlegung der VRR und VR RS: Einfluss auf Hochwassergeschehen im Wesertal überprüfen	Der Einfluss auf das Hochwassergeschehen lässt sich erst mit der konkreten Genehmigungsplanung genauer abprüfen. Sollte beispielsweise aus Hochwasserschutzgründen erforderlich werden, Dämme innerhalb des Nassabbaus quer zur Fließrichtung der Weser stehen lassen zu müssen, dann steht die Festlegung VRR / VR RS des RROP dem nicht entgegen. Auf Ebene RROP ist aber noch nicht erkennbar, dass die VRR und VR RS so pauschal nicht realisierbar sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Übernahme der VRR aus dem LROP (um die geht es hier) erforderlich. Zudem sieht 3.2.4 10 Satz 5 RROP vor, dass Bodenabbauvorhaben auf eine Verbesserung der Hochwasserregulierung ausgerichtet werden sollen; dieser Belang ist also bei der Abbauplanung auch aufgrund des RROP einzubeziehen.	nicht folgen
152	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		"erhebliche Belastung des Wesertals" (als Voraussetzung für Festlegung einer Ausschlusswirkung und für die Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) und Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS)) kritisch hinterfragen: nur wenige Abbaustätten, und diese werden in naher Zukunft größtenteils schließen	Die erhebliche Belastung ergibt sich nicht nur durch bestehende Abbaustätten, sondern durch die vom LROP vorgegebenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Die Fachbehörde für Rohstoffe (LBEG) erkennt die erhebliche Belastung an (siehe nachstehend).	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
153	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		erhebliche Belastung des Wesertals (als Voraussetzung für Festlegung einer Ausschlusswirkung und für die Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) und Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS))nachvollziehbar; gegen das grundlegende Planungskonzept (mit Ausschlusswirkung und Differenzierung VRR/VR RS) daher keine Bedenken	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
154	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Grenze der Ausschlusswirkung: Die Ausschlusswirkung (hier: für Rohstoffgewinnung der Rohstoffarten Kies und Kiessand) auf einen Teil des Planungsraums zu beschränken, ist grds. zulässig, muss aber begründet sein.	Warum die Ausschlusswirkung auf das Wesertal begrenzt wird, wird in der RROP-Begründung dargelegt.	folgen
155	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Bedarf an Kiesabbau ist größer, auch weil Kies als Substitut für Naturstein dienen soll. Eine Extrapolation des zukünftigen Bedarfs aus der Vergangenheit führe zu zu geringen Flächenausweisungen.	Es wird aber auch keine bessere Methode vorgeschlagen, die zukünftigen Verbräuche herzuleiten. Da die Festlegung mit Sicherheitszuschlägen geschieht, ist ein Versorgungsengpass nicht erkennbar.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
156	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Ausweisung von VRR mit 3- bis 5-facher Sicherheit empfohlen, da nur ein Bruchteil der Flächen in VRR für den Abbau zur Verfügung steht -> mehr VRR festlegen	Im RROP werden VRR der Rohstoffart Kies (und Kiessand) in einem Umfang festgelegt, dass ein 3-facher Sicherheitsaufschlag erreicht wird und nahezu auch ein 5-facher (nicht nur gem. Luftbiltsauswertung, sondern auch auf Basis der Abbauvolumina gem. LBEG-Ermittlung). In den bereits genehmigten Abbauten sind jedoch bereits Vorräte für rund 20 Jahre enthalten, so dass eine Differenzierung in VRR und VR RS bereits gerechtfertigt ist und auch im Rahmen der Ausschlusswirkung substantiell Raum gegeben wird (vgl. RROP-Begründung). Mehr VRR werden daher vor dem Hintergrund der erheblichen belastung des Wesertals durch Rohstoffabbau nicht festgelegt.	nicht folgen
157	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Aussagen und Prognosen des LBEG aus der Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2019 wurden falsch bzw. unvollständig wiedergegeben	Die Textpassagen wurden geändert, so dass die Aussagen des LBEG nun umfassender zitiert sind und korrekt in Zusammenhang mit den restlichen Inhalten der Begründung zu 3.2.2 gebracht wurden.	folgen
158	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Den aktuellen Abbaubetrieben fehle es an Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort, dabei sei eine Erweiterung vor Ort am umweltschonendsten.	Die Raumordnung betrachtet nicht die einzelbetriebliche Ebene, sondern schaut aus regionaler Sicht, wo Rohstoffgewinnung am verträglichsten ist. Bei Betrachtung einzelner Lagerstätten stehen oftmals konkrete Belange einer Erweiterung entgegen. Ansonsten wird dies auch im RROP (aber unabhängig vom konkreten Abbaubetrieb) einbezogen.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
159	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Monitoring: Die Ergebnisse sollen offengelegt werden.	Das Monitoring ist erst nach Inkrafttreten des RROP zu beginnen, daher kann jetzt noch nichts offen gelegt werden.	Kenntnisnahme
160	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		VRR des LROP Nr. 218.3 (Kieslagerstätte "Ohr II", Gebietsnummer 20 im RROP): zumindest zum Teil als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausweisen, nicht nur als Rohstoffsicherung.	In der östlich Emmerthal-Ohr gelegenen Kieslagerstätte "Ohr I" hat der Abbau begonnen und wird die Ortschaft Ohr über Jahrzehnte belasten. Eine weitere Belastung im Südosten und Süden des Ortes soll daher vermieden werden; dies wird durch die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung erreicht. Deshalb wird an dieser Festlegung festgehalten.	nicht folgen
161	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		VRR des LROP Nr. 218.3 (Kieslagerstätte "Ohr II", Gebietsnummer 20 im RROP): sehr wichtige Lagerstätte, Nähe zur Bahn. Teilung vorgeschlagen: östliche (ca.) Hälfte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, westliche (ca.) Hälfte als Vorranggebiet Rohstoffsicherung.	In der östlich Emmerthal-Ohr gelegenen Kieslagerstätte "Ohr I" hat der Abbau begonnen und wird die Ortschaft Ohr über Jahrzehnte belasten. Eine weitere Belastung im Südosten und Süden des Ortes soll daher vermieden werden; dies wird durch die Festlegung des gesamten Gebiets als Vorranggebiet Rohstoffsicherung erreicht. Deshalb wird an dieser Festlegung festgehalten; die vorgeschlagene Aufteilung würde die Belastungen nicht hinreichend reduzieren. Eine besondere Nähe zur Bahn ist zudem nicht erkennbar.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
162	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		VRR des LROP Nr. 218.3 (Kieslagerstätte "Ohr II", Gebietsnummer 20 im RROP): Die Festlegung des VRR wird abgelehnt insbesondere wegen: bedrängender / umzingelnder Wirkung, Zerschneidung / Trennung des Ortes Ohr von Erholungsgebieten (Wald), lange Belastung (30-50 Jahre) durch Abbaubetrieb und Transportverkehr. Daher Flächenreduzierung gem. LROP vornehmen (z.B. Vergrößerung des Abstands zur Siedlung Ohr, Zerlegung in mehrere Gebiete / gestaffelte zeitliche Steuerung)	Das VRR ist im LROP festgelegt und ins RROP zu übernehmen. Abweichungen sind zunächst nur aufgrund maßstabsbedingter Konkretisierung zulässig - das wird hier auch vorgenommen und Ohr mehr geschont, als eine reine Flächenübernahme aus dem LROP bedeuten würde. Diese Schonung kann allerdings nur im Rahmen der notwendigen Mindestabstände geschehen, da ja die Übernahmeverpflichtung aus dem LROP besteht. Eine Flächenreduzierung gemäß LROP ist hier nicht möglich, da die vorgebrachten Belange bereits bei der LROP-Festlegung berücksichtigt wurden. Eine erneute Abwägung über das VRR oder Teilen davon ist dem RROP untersagt. Ein Flächentausch gemäß LROP kommt nach bisherigem Kenntnisstand ebenfalls nicht in Frage mangels geeigneter Tauschflächen (die Lagerstätte Ohr II ist ungewöhnlich rohstoffreich aufgrund hoher Kiesmächtigkeiten, daher besonders schwer tauschbar). Die negativen Auswirkungen der LROP-Festlegung werden deshalb dadurch erheblich abgemildert, dass im RROP eine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung erfolgt, wodurch ein Abbau in der	nicht folgen
163	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		VR RS südwestlich Kirchhosen (Gebiet Nr. 23) nach Südwesten erweitern.	Grundlage für die Festlegungen im Rohstoffbereich ist die Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Diese verzeichnet dort keine Lagerstätte, so dass es einer Festlegung an fundierter Grundlage fehlt.	nicht folgen
164	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Südöstlich des ehem. AKW Grohnde ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung (VR RS) festlegen.	Grundlage für die Festlegungen im Rohstoffbereich ist die Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Diese verzeichnet dort keine Lagerstätte, so dass es einer Festlegung an fundierter Grundlage fehlt.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
165	3.2.2	08 und 09 (jetzt 09 und 10)		Das Vorranggebiet für Kiesabbau Nr. 29 nördlich Hajen wird abgelehnt aufgrund erwarteter Beeinträchtigungen von Erholung und Tourismus.	Die Lagerstätte wird als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt und steht damit während der Laufzeit des RROP nicht für einen Abbau zur Verfügung. Ohne RROP wäre hingegen ein Abbau zulassungsfähig, da die Fläche weder einer Ausschlusswirkung noch der Festlegung VR Rohstoffsicherung unterliegt. Im Vergleich mit anderen Orten ist die Belastung durch im RROP vorgesehenen Rohstoffabbau gering, da die Fläche nur schmal an den Nordrand Hajens grenzt. Als Folgenutzung ist Erholung vorgesehen; eine solche Nutzung kann den Bereich Hajen und Grohnder Fährhaus in dieser Funktion und für den Tourismus langfristig stärken. Vor dem Hintergrund, dass der Landkreis ausreichende Lagerstätten sichern muss, wird daher an der Festlegung Rohstoffsicherung festgehalten.	nicht folgen
166	3.2.2	09 (jetzt 10)	3	Satz 3 ist unklar formuliert bzw. umzuformulieren, um die Zielfestlegung klarer darzustellen. Vorschlag: „In dem Gebiet innerhalb der Grenze der Ausschlusswirkung sind Vorranggebiete Rohstoffsicherung für den langfristigen Bedarf festgelegt.“	Der Satz wurde entsprechend umformuliert.	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
167	3.2.3			Entflechtung unterschiedlicher Erholungsnutzungen: aufgrund von Konflikten zwischen Wanderern und Mountainbike-Fahrern für letztere Flächen reservieren	Das erscheint für die Raumordnungs-Ebene räumlich zu detailliert, zumal Raumordnugn die Nutzung einzelner Wege nicht steuern kann (z.B. die Nutzung von Wanderwegen durch Radfahrer nicht verhindern kann).	nicht folgen
168	3.2.3			Erholung und Naturschutz: Das Ausmaß der Erholungsnutzung muss sich an der ökologischen Tragfähigkeit des jeweiligen Naturhaushalts orientieren und ist dementsprechend zu lenken und zu begrenzen. Der Tourismus ist naturverträglich zu gestalten. Als Ziel der Vereinbarkeit beider Festlegungen sind Besucherlenkungsmaßnahmen insbesondere in sensiblen Bereichen (Brut- und Lebensräume störempfindlicher Arten oder Pflanzengesellschaften) vorzunehmen. Der Einsatz von Rangern ist zu prüfen. Bei Wanderwegen in naturschutzrechtlich geschützten Bereichen sind die Naturschutzziele zu beachten.	Soweit es der Raumordnung möglich ist, trifft das RROP hierzu bereits Festlegungen. Weit überwiegend handelt es sich bei den Forderungen aber um Aspekte, die die Regelungskompetenz der Raumordnung übersteigen.	Kenntnisnahme
169	3.2.3			Wanderwege: so gestalten, dass Wanderer und Mountainbiker ausgeschilderte Routen vorfinden usw..	Dies übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.	Kenntnisnahme
170	3.2.3	01.6		Der Ithkopf-Park bei Copenbrügge wird als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung vorgeschlagen.	Bislang erfüllt der Ithkopf-Park die regionalen Kriterien des RROP nicht. Das RROP trifft aber auch keine dieser Nutzung entgegenstehenden Festlegungen.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
171	3.2.3 (jetzt 4.1.3)	01.10 (jetzt 03.2 in 4.1.3)		Frage, was mit "Weiterentwicklung" der Fährn (in Großenwieden und Grohnde) gemeint ist	Bei der Festlegung geht es im Wesentlichen um die Sicherung der Fährverbindungen. Das RROP will aber einer Weiterentwicklung (insbesondere Modernisierung) nicht im Wege stehen.	Kenntnisnahme
172	3.2.3 (jetzt 4.1.3)	Zeichnerische Darstellung		Zwecks besserer Sicht- und Lesbarkeit sollte das VR Fährverbindung bei Großenwieden in der Layer-Reihenfolge weiter oben dargestellt werden.	Aufgrund Überarbeitungen der Zeichnerischen Darstellung ergibt sich nun eine etwas verbesserte Sicht- und Lesbarkeit - aber aufgrund der Planzeichenfülle bleibt dies schwierig.	teilweise folgen
173	3.2.3	Zeichnerische Darstellung		Im RROP-Entwurf 2019 als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung vorgesehene Bereiche sind im RROP-Entwurf 2021 nicht mehr für Erholung vorgesehen, es steht dort aber das Punktsymbol "L" für dieses Vorranggebiet. Sollte hier ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt werden, müsste ggf. die Auslegung wiederholt werden.	Es handelte sich um einen grafischen Fehler. Die VR landschaftsbezogene Erholung sollen dort (weiterhin) festgelegt werden und sind im RROP-Entwurf 2026 wieder dargestellt.	folgen
174	3.2.3	Zeichnerische Darstellung		Außerhalb der Wälder eine Pufferzone von mindestens 500m um Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung oder Vorbehaltsgebiete Erholung vorsehen, weil zahlreiche Erholungseinrichtungen (z.B. Wanderwege) am Waldrand liegen und die Aussicht von Beeinträchtigungen freizuhalten ist.	Sofern keine anderen Belange entgegenstehen, ist eine solche Pufferung vor Waldrändern bereits im RROP enthalten, allerdings "nur" um 200m. Ein größerer Wert würde sehr große Flächen des Landkreises betreffen und wird daher nicht verfolgt.	teilweise folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
175	3.2.3	Zeichnerische Darstellung		Das Gröninger Feld (nicht nur die Waldbereiche und Randbereiche ringsherum) als VR landschaftsbezogene Erholung festlegen, da sehr stark durch Erholungssuchende genutzt und für die Naherholung der Stadt Hameln immens wichtig.	Die Kernfläche des Gröninger Felds wird in das umgebende Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung aufgenommen, da auch die Offenlandfläche (außerhalb des Waldes und der Waldrandbereiche) von übergeordneter Bedeutung für die Erholung ist.	folgen
176	3.2.4			Die EU-WRRL-Zielsetzung fehlten in der Beschreibenden Darstellung.	Eine Pflicht zur Erwähnung besteht nicht; die EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde hinreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
177	3.2.4	02		Durch die Reduzierung des Salztransportes in der Weser haben sich die Lebensbedingungen für Fauna und Flora bereits erheblich verbessert. Es soll sichergestellt werden, dass sich die Salzfracht durch künftige Einleitungsbegehren nicht wieder erhöht.	Kenntnisnahme. Das RROP legt mit 3.2.4 02 Satz 2 hierzu bereits einen Grundsatz der Raumordnung fest; mehr steht der Raumordnung an Möglichkeiten nicht zur Verfügung.	Kenntnisnahme
178	3.2.4	03		Analog zum LROP den Aspekt "Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit" aufnehmen	Der LROP-Grundsatz, der den Aspekt der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer enthält, wird durch das RROP nicht überregelt und gilt somit fort; es braucht daher keine Aufnahme ins RROP - zumal der gute ökologische Zustand der Regelung diesen Aspekt bereits mit umfasst.	nicht folgen
179	3.2.4	03		Gewässerrandstreifen: Randstreifenprogramme sollten vorrangig an Gewässerstreifen (zugleich für den Biotopverbund) erfolgen.	Dies richtet sich v.a. an die Fachplanungen.	Kenntnisnahme
180	3.2.4	04		Forderung nach Entfernung von Sohlschalen der Bäche.	Dies ist Sache der Fachplanung.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
181	3.2.4	04.2		Die Abwasserbehandlung sollte stets nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Einführung der 4. Klärstufe ausdrücklich erwünscht (Behandlung Mikroplastik u.a.).	Dies ist Sache der Fachplanung.	Kenntnisnahme
182	3.2.4	09	2	Vorranggebiet Wasserwerk: Neben Benstorf sämtliche Trinkwassergewinnungsanlagen in Salzhemmendorf einbeziehen	Die Vorranggebiete Wasserwerk des RROP-Entwurfs wurden umfassend geprüft und fehlende ergänzt.	folgen
183	3.2.4	Zeichnerische Darstellung		Welche Bedeutung haben die Brunnen am Amelungsberg in Rohden (ohne Wasserschutzgebiet gemäß zeichnerischen Festsetzungen) im Naturschutzgebiet, wofür dienen sie?	Es handelte sich um eine veraltete Darstellung eines nicht mehr genutzten Brunnens. Die Vorranggebiete Wasserwerk des RROP wurden entsprechend überarbeitet / aktualisiert.	folgen
184	3.2.4	10	5	Satz ergänzen: "Eine Beschleunigung des Hochwasserabflusses durch Bodenabbauvorhaben ist zu verhindern."	Dies ist aufgrund des Wasserrechts (WHG, NWG) hinreichend zu gewährleisten; einer entsprechenden Festlegung des RROP, die über den dort vorhandenen Grundsatz hinaus geht, bedarf es nicht.	nicht folgen
185	3.2.4	10ff.		Hinweis auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) und dessen zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Inhalte	Bei der Überarbeitung des RROP-Entwurfs wurde der BRPH einbezogen (beachtet bzw. berücksichtigt).	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
186	3.2.4	11		Der Hochwasserschutz ist hinreichend zu gewährleisten. Im Zuge des Klimawandels und Hochwasserereignissen im Sommer 2021 in der Eifel sind Letztgenannte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Gewässerpläne werden für alle Gewässer II. Ordnung im Landkreis empfohlen.	Die Forderungen richten sich an die Fachplanung, da das RROP bereits hinreichend Regelungen zum Hochwasserschutz enthält.	Kenntnisnahme
187	3.2.4	11		Retentionsmaßnahmen, bei der auch Maßnahmen zur Rückverlegung von Deichen eine Rolle spielen, sollten mit einbezogen werden.	Deichrückverlegungen stehen im Landkreis derzeit nicht im Raum.	Kenntnisnahme
188	3.2.4	12.2		Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz: es wird aufgrund früherer Hochwasserlagen, insbesondere bei Starkregenereignissen, gefordert, an der Ilse (Gemeinde Emmerthal) ein VB Hochwasserschutz festzulegen	An der Ilse ist aufgrund entsprechender Eingangsdaten der Wasserwirtschaft (Überschwemmungsgebiet) sogar ein Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt	teilweise folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
189	3.2.4	Zeichnerische Darstellung		Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) westlich Bisperode weicht von dem VR TW des LROP ab.	Aufgrund von Veränderungen bei der Trinkwassergewinnung in diesem Raum fehlt es dem VR TW des LROP (Nr. 53) mittlerweile an einer fachlichen Grundlage. Um der Zielfestlegung des LROP und deren Umsetzungspflicht ins RROP trotzdem genüge zu tun, wurde die letzte hier verfügbare Abgrenzung von Trinkwassergewinnungsgebieten in dem Bereich herangezogen, um auf dieser Grundlage das VR TW des RROP festzulegen. Es handelt sich somit um eine maßstabsbedingte Konkretisierung der LROP-Festlegung des VR TW.	nicht folgen
190	4			Es wird für alle Bürgerinnen und Bürger in den Orten im Landkreis Hameln-Pyrmont eine Mobilitätsgarantie gefordert.	Dies übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.	Kenntnisnahme
191	4.1.1	02		Schienenwege vorrangig ausbauen; zur Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene sollten Umschlagplätze vorgesehen werden	Dafür bestehen keine hinreichend konkreten Planungen, dass darauf weitergehende Festlegungen als die bislang vorgesehenen allgemeinen Festlegungen getroffen werden können.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
192	4.1.2			Die Bahnstrecken sind weiter auszubauen, um die Mobilität im Landkreis und darüber hinaus Verbindungen zu anderen Landkreisen zu fördern. Dafür sind Bahnstrecken wieder in Betrieb zu nehmen und zu elektrifizieren, Bahnhöfe zu beleben und zu Mobilitätsstationen aufzuwerten. Für den Weitertransport sind an den Bahnhöfen Busse, Taxen oder Anrufbusse/-taxen, Leihfahrräder, Car-Sharingsysteme, EcoBusse etc. zur Verfügung zu stellen. Bei dem Ausbau der Schienentrasse ist die Barrierefreiheit an den Bahnhöfen zu berücksichtigen.	Das RROP trifft hierzu bereits vielfältige Regelungen. Darüber hinausgehende Festlegungen sind nicht möglich, da sie entweder die Regelungskompetenz der Raumordnung übersteigen oder nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar sind für Zielfestlegungen.	Kenntnisnahme
193	4.1.2	Zeichnerische Darstellung		Die Herausnahme der Schienenverbindung nach Aerzen gegenüber dem RROP-Entwurf aus dem Jahr 2020 sollte überdacht werden. Ausschlaggebend dafür wäre einer Weiterführung der Bahnstrecke von Lemgo über Dörentrup nach Barntrop NRW, die bis nach Aerzen verlängert werden könnte.	Die Perspektiven für eine Reaktivierung dieser Schienenstrecke wurden geprüft. Da die Strecke aber zwischen Aerzen und Hameln teilweise überbaut ist, erscheint eine Realisierung auf diesem Teilstück als unrealistisch, auf dem Teilstück Aerzen bis Barntrop in der Folge zu unattraktiv, so dass keine weitere Aufnahme ins RROP vorgesehen ist.	nicht folgen
194	4.1.2	Zeichnerische Darstellung		Das Entfallen der Darstellung der Bahnstrecke Aerzen - Barntrop wird begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
195	4.1.2	02.2		Haltepunkt Hasperde (Stadt Bad Münden) reaktivieren	Es erfolgt keine diesbezügliche Festlegung im RROP, weil dies die Fahrzeit Hameln - Hannover verlängern und damit die Bahnnutzung für Pendler unattraktiver würde. Zudem würden viele Pendler den Pkw nutzen, um nach Hasperde zu kommen. Noch besser ist daher eine Anbindung durch den ÖPNV an das Schienennetz an geeigneteren Haltepunkten (z.B. Hameln).	nicht folgen
196	4.1.2	02.2		Haltepunkte: Hameln-Afferde wird begrüßt; Aufnahme von -Rohrsen und -Tündern gefordert	Die Forderung nach diesen Haltepunkten ist derzeit zu wenig realistisch, als dass eine Aufnahme ins RROP angemessen ist. Auch der im RROP-Entwurf 2021 enthaltene Haltepunkt Afferde wird nicht festgelegt. Eine Realisierung dieses Haltepunkt-Wunsches für Afferde würde sehr erhebliche Fahrzeitverlängerungen verursachen, da Zugbegegnungen auf der eingleisigen Strecke sich verschieben würden und Anschlüsse in Hameln, Elze oder Hildesheim nicht mehr erreicht werden. Insgesamt würde die Attraktivität der Strecke viel zu sehr leiden. Deshalb soll der Realisierung des aussichtsreichsten Haltepunkt-Wunsches Süntelstraße/Ada-Lessing-Park für das Stadtgebiet Hameln Vorzug gegeben werden.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
					Fahrzeitverlängerungen und dadurch erzeugte Unattraktivität gelten auch für die Haltepunkt-Ideen Rohrsen und Tündern, die zudem evtl. erhebliche Infrastrukturausbaumaßnahmen verursachen könnten (Ausweichgleise?). Für eine Festlegung im RROP liegen zu wenig Kenntnisse über diese Rahmenbedingungen vor.	
197	4.1.2	02.2		Haltepunkt Fischbeck reaktivieren	Hierfür wird im RROP bereits eine Festlegung getroffen.	Kenntnisnahme
198	4.1.2	02.2		Bahnhof Coppenbrügge reaktivieren	In Coppenbrügge besteht ein Haltepunkt - es bleibt unklar, was die Forderung ist.	Kenntnisnahme
199	4.1.2	02.2		Hameln und Bad Pyrmont sollten als mögliche Smart City-Bahnhöfe ins RROP aufgenommen werden.	Es bleibt unklar, was eine solche Festlegung genau bezwecken soll (Regelungskompetenz der Raumordnung?).	nicht folgen
200	4.1.2	02.2		Für "Rasti-Land" in Salzhemmendorf-Benstorf einen eigenen Haltepunkt vorsehen.	Hierfür sind bislang keine konkreteren planungen als diese Idee bekannt. Dies genügt nicht als Begründung für eine raumordnerische Festlegung gerade auch vor dem Hintergrund, dass andere Haltestellenplanungen auf der Strecke weiter fortgeschritten sind, die Zahl zusätzlicher Haltepunkte aber begrenzt ist (aufgrund einzuhaltender Gesamtstreckenzeiten für Anbindungen in Umsteigebahnhöfen).	nicht folgen
201	4.1.2	04		Fahrplangestaltung des schienengebundenen ÖPNV (durch LNVG) inkl. Neuer Halte soll in Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern geschehen.	Kenntnisnahme. Das Vorgebrachte liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Raumordnung.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
202	4.1.2	04		Bahnstrecke Hameln - Elze: komplett 2-gleisiger Ausbau wird wegen Immissionen für Bevölkerung abgelehnt; soll vorrangig für Personenverkehr sein; Elektrifizierung für mehr Pünktlichkeit für den Personenverkehr.	Der Ausbau der Bahnstrecke ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) vorgesehen und würde auch ohne Festlegung im RROP entsprechend vorangetrieben. Die konkrete Nutzung (Personen- oder Güterverkehr) kann ein Raumordnungsplan nicht steuern.	nicht folgen
203	4.1.2	04		Bahnstrecke Hameln - Elze: Lärmschutzmaßnahmen gefordert	Inwieweit und wo Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden, obliegt nicht der Raumordnung.	Kenntnisnahme
204	4.1.2	04		Bahnstrecke Löhne - Hameln - Elze: durchgehend elektrifizieren und zweigleisig ausbauen	Das RROP sichert die Trasse und die Elektrifizierung planerisch ab (Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke, Vorbehalts- / Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke). Das RROP trifft die Festlegungen auf Basis des LROP und des BVWP. Den konkreten Ausbau und dessen Ausgestaltung nimmt nicht die Raumordnung vor.	Kenntnisnahme
205	4.1.2	04		schienengebundenen Personennahverkehr verbessern	Kenntnisnahme, dies liegt (bis auf die Flächensicherung für Bahnanlagen) außerhalb der Raumordnung.	Kenntnisnahme
206	4.1.2	04		S-Bahn-Verbindung nach Hannover gefordert (wohl von Salzhemmendorf aus)	Kenntnisnahme, dies liegt (bis auf die bereits erfolgende Flächensicherung für Bahnanlagen) außerhalb der Raumordnung.	Kenntnisnahme
207	4.1.2	04		Bahnstrecke Paderborn - Hameln - Hannover: Lärmschutz gefordert sowie Minimierung des Schienenverkehrs, um Beeinträchtigungen für Bad Pyrmont (Staatsbad, Gesundheitsstandort) zu minimieren.	Kenntnisnahme, dies liegt (bis auf die bereits erfolgende Flächensicherung für Bahnanlagen) außerhalb der Raumordnung.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
208	4.1.2	04 (jetzt 06)		Elektrifizierung der Strecken Löhne - Hameln - Elze: technologieoffen bleiben, daher sich nicht auf Oberleitung festlegen	Die Elektrifizierung der Strecke Hameln - Elze ist durch das LROP vorgegeben, daran ist das RROP gebunden. Der Abschnitt Löhne - Hameln ist nur als der Abwägung zugänglicher Grundsatz festgelegt und sichert somit die Technologieoffenheit dahingehend ab, dass eine mögliche Oberleitung berücksichtigt wird.	nicht folgen
209	4.1.2	04 (jetzt 06)		Reaktivierung der Bahnstrecke Emmerthal - Bodenwerder für den Personenverkehr	Die Strecke wird im RROP als sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt, um eine Reaktivierung auch für den Personenverkehr offen zu halten.	folgen
210	4.1.2	04 (jetzt 06)		Längerfristig sollte die Bahnstrecke Emmerthal - Vorwohle auch im Abschnitt Bodenwerder - Vorwohle reaktiviert werden.	Dies liegt außerhalb des Planungsraums, würde aber vom Landkreis Hameln-Pyrmont begrüßt.	Kenntnisnahme
211	4.1.2	04 (jetzt 06)		Reaktivierung der Bahnstrecke Bad Münder - Bad Nenndorf für den Personenverkehr	Die Strecke ist vielfach überbaut und daher eine Reaktivierung aus derzeitiger Sicht nicht realistisch. Daher erfolgt keine Aufnahme ins RROP.	nicht folgen
212	4.1.2	04 (jetzt 06)		Bis es zu einer Reaktivierung von Strecken für den Personenverkehr kommt, sollten für den Übergang Landesbuslinien zur Entlastung installiert werden.	Dies liegt außerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung.	Kenntnisnahme
213	4.1.2	04 (jetzt 06)		Anbindung von Hameln und Bad Pyrmont an den Reisezugverkehr (Fernverkehr) gefordert.	Dies liegt außerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung.	Kenntnisnahme
214	4.1.2	04 (jetzt 06)		Der schienengebundene ÖPNV sollte leistungsgesteigert werden.	Dies liegt außerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
215	4.1.2	05.3 (jetzt 07.3)		Für die bedarfsgerechte Ausgestaltung des ÖPNV sollten für die Zukunft neue moderne Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Ein Beispiel stellt der EcoBus dar, der die Idee des Anrufbusses / Sammeltaxis aufgreift. Durch Netzwerkalgorithmen kann eine Bündelung der Fahrtwünsche in Echtzeit erfolgen und eine Kombination von Kleinbussen (ride sharing) mit existierenden Liniendiensten umgesetzt werden.	Dies liegt außerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung.	Kenntnisnahme
216	4.1.2	05.3 (jetzt 07.3)		Viele Fahrgastaufkommen würden vom ÖPNV nicht erfasst, der ÖPNV sollte durch Bereitstellung öffentlicher Verkehrsmittel und entsprechender Vertaktung verbessert werden.	Dies übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
217	4.1.2	07 (jetzt 09)		Wir bitten darum, eine Übersicht zu erstellen, aus der hervorgeht, an welchen Straßen eine Radwegeverbindung vorgesehen ist. Diese sollte sich nicht auf Fernwander- / Radwege begrenzen. Besonders betroffene Orte, für die ein Radweg erforderlich ist, wie z.B. zwischen Welsede und Rohden (besondere Betroffenheit der Fußgänger und Radfahrer auf der Kreisstraße durch Lkw-Verkehre zum Steinbruch Segelhorst sowie Umleitungsverkehre bei Störungen auf der A2) sollten ebenfalls in das RROP mit aufgenommen werden.	Das RROP ersetzt keine Radverkehrsplanung; dies ist Sache der Fachplanung. Eine Festlegung von Radwegen an Vorranggebieten Straßen unterbleibt in der Regel bereits aus Darstellungsgründen.	nicht folgen
218	4.1.3			Auf den Neubau von Umgehungsstraßen sollte weitgehend, aber nicht grundsätzlich, verzichtet werden.	Dies ist eine politische Zielsetzung und übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung. Die Festlegungen im RROP richten sich nach den aktuellen Vorgaben (Fernstraßenausbaugesetz, Bundesverkehrswegeplan usw.).	Kenntnisnahme
219	4.1.3	03		Bei Festlegung der Westumfahrung Bad Pyrmont im Zuge der Landesstraße L426 wird ein Verkehrsgutachten gefordert, da mit Verkehrsverlagerungen zu rechnen ist.	Kenntnisnahme; die Westumfahrung Bad Pyrmont im Zuge der L426 soll nicht mehr ins RROP aufgenommen werden, da sie aktuell nicht weiterverfolgt wird.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
220	4.1.3	03		Kreisstraße 38 in Bad Pyrmont ist Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung; in NRW werden Kreisstraßen nicht in Regionalplänen festgelegt.	In Niedersachsen sind die Landkreise Träger der Regionalplanung; damit kann hier eine Kreisstraße eine regionale Bedeutung aufweisen. Dies trifft auf die K38 zu: Sie dient der Anbindung von Lügde über die B1 insbesondere in Richtung Hameln und Hannover.	Kenntnisnahme
221	4.1.3			Die aufgenommenen Hinweise auf Verlegung der L432 (Bereich Groß Berkel - Ohr) durch eine Spangenzlösung und der Variante einer Süd-Umgehung der B1 zur Umgehung von Groß Berkel werden begrüßt.	Aufgrund Inkonsistenzen (Festlegung in der Begründung) wurden die Hinweise wieder herausgenommen. Es fehlt an hinreichend verfestigten Planungen als Grundlage.	nicht folgen
222	4.1.3			B83: zusätzlich Auf- / Abfahrt an der B83 im Bereich des ehem. AKW Grohnde aufnehmen für die Mengen an Bauschutt durch den Rückbau und für Gewerbeentwicklung	Dies liegt außerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung	Kenntnisnahme
223	4.1.3	03.1		alle im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) befindlichen (Straßenbau-) Maßnahmen sind grds. richtig berücksichtigt und kategorisiert	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
224	4.1.3	03.1		B1 Südumgehung: Linienführung dem Stand der Straßenplanung anpassen	folgen, der Verlauf wurde im RROP aktualisiert	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
225	4.1.3	03.1 und 03.2 (jetzt 03.4)		B83 Westumgehung Hameln: BVWP weist diese ohne Tunnel aus. Trasse aus BVWP mit aufnehmen; Tunnelvariante könnte zusätzlich dargestellt bleiben, da die Tunnelvariante die erheblichen Eingriffe in sensible Bereiche (die auch der BVWP bereits erkennt) reduzieren würde	Zwei Trassenvarianten eines Vorhabens in einem Raumordnungsplan festzulegen ist auch nicht zielführend. Da die Trassenvariante erkennbar deutlich besser umweltverträglich sein wird (insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Menschen sowie Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt), wird diese im RROP beibehalten.	nicht folgen
226	4.1.5	03		Es wird um Erläuterung gebeten, warum Helikopterlandeplätze an Krankenhäusern regionalplanerisch relevant sind und dasselbe Planzeichen verwendet wird wie für Verkehrslandeplätze / Flugplätze.	Die Festlegung von Hubschrauberlandeplätzen an Krankenhäusern ist in der niedersächsischen Regionalplanung gängige Praxis und ist im Land über die Arbeitshilfe RROP-Planzeichen des Niedersächsischen Landkreistags so abgestimmt.	Kenntnisnahme
227	4.1.5			Es fehlen im Entwurf des RROP Regelungen des Luftverkehrs der Landesverteidigung bzw. Übungsräume in Bezug auf das nahegelegene Hubschrauber Ausbildungszentrum in Bückeburg/Achum.	Dies übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.	nicht folgen
228	4.2			In der Überschrift ist das Kapitel falsch nummeriert. Eine Korrektur ist erforderlich.	Aufgrund der mittlerweile erfolgten LROP-Änderung (2022) war das gesamte Kapitel anders zu ordnen und nummerieren.	folgen
229	4.2 (jetzt 4.2.1)	01.2	2	Satz 2 umformulieren, damit als Grundsatz der RO erkennbar	Der Satz wurde entsprechend umformuliert.	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
230	4.2 (jetzt 4.2.1)	01.2	2	energetische Standards: "sicherstellen" statt "anstreben"	Aufgrund mangelnder Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit kann dies nur ein Grundsatz der Raumordnung sein; die Formulierung der Beschreibenden Darstellung wird dahingehend angepasst; das Wort "sicherstellen" passt da weniger dazu.	nicht folgen
231	4.2 (jetzt 4.2.1)			Es wird begrüßt, dass im Bereich der Deisterpforte kein Vorranggebiet Windenergienutzung geplant ist.	Kenntnisnahme, verbunden mit dem Hinweis, dass aufgrund der dort mittlerweile errichteten Windenergieanlagen ein Bestands-Windpark vorliegt, der entsprechend in die Windenergieplanung des Landkreises einzufließen hat.	Kenntnisnahme
232	4.2 (jetzt 4.2.1)			Hinweis auf genehmigte Windenergieanlagen (noch nicht errichtet, bei Rinteln im Bereich Westendorf-Kohlenstädt)	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
233	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Vorranggebiete Windenergienutzung: Es gibt keine ausreichenden Potenziale für VR VR Windenergienutzung in Bad Pyrmont.	Kenntnisnahme. Die Windenergie-Planungen waren seither aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu überarbeiten.	Kenntnisnahme
234	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Festlegungen zur Windenergienutzung: LK sollte 2% seiner Fläche festlegen, sollte mit Ausschlusswirkung planen; Flächen im Stadtgebiet Hameln unterliegen Ausschlusskriterien	Die gesetzlichen Grundlagen haben sich seither geändert: Eine Planung mit Ausschlusswirkung ist bezüglich Wind der Raumordnung nicht mehr möglich. Den im Planungsraum festzulegenden Anteil gibt das NWindG vor (deutlich unter 2% aufgrund der Besiedlung und Wertigkeiten im Landkreis). Die Wind-Planung wird grundlegend überarbeitet.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
235	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Vorranggebiete zugunsten der Windenergienutzung deutlich ausweiten	Der RROP-Entwurf 2021 sah keine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung vor, so dass die Gemeinden weitere Flächen ausweisen konnten - und sie können dies auch nach dem neuen Rechtsregime. Die Wind-Planung des RROP wurde aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Gesetzeslage vollkommen überarbeitet (und deshalb ausgeweitet).	folgen
236	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		2,1% der Landkreisfläche (1.672 ha) als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen.	Zielgröße für die Festlegung von Windenergiegebieten (als Vorranggebiete Windenergienutzung) sind die Vorgaben des NWindG.	nicht folgen
237	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Kritik am Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung, an einzelnen gewählten Abständen, an mangelnder Berücksichtigung von Bestands-Windparks usw. sowie Vorschläge für weitere Windenergie-Vorranggebiete.	Die Wind-Planung des RROP wurde aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Gesetzeslage vollkommen überarbeitet.	Kenntnisnahme
238	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Windenergienutzung im Wald gemäß Öffnung des LROP zulassen.	Die Wind-Planung des RROP wurde aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Gesetzeslage vollkommen überarbeitet. Wald-Flächen wurden dort nicht pauschal als Ausschlussflächen behandelt. Auf Vorranggebieten Wald des LROP ist die Errichtung von Windenergieanlagen allerdings in der Regel unzulässig, da es ein Zielverstoß wäre.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
239	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Windenergienutzung im Wald: Mindestens 10 Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung ausweisen (als Grundsatz der Raumordnung aufnehmen).	Eine Windenergienutzung auf 10% der Waldflächen wäre eine immense Auswirkung auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion. Die Wirkung einer solchen Festlegung als Grundsatz dürfte allerdings sehr begrenzt sein und wäre daher nicht zweckmäßig.	nicht folgen
240	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Landschaftsschutzgebiete für Windenergieanlagen einbeziehen.	Eine Öffnung von LSG kann nicht über einen Raumordnungsplan geschehen. Dafür gab es mittlerweile aber eine Gesetzesänderung. Entsprechend waren LSG in der Windenergie-Konzeption des Landkreises Hameln-Pyrmont auch keine harten Tabuzonen.	Kenntnisnahme
241	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Hubschraubertiefflugstrecken der Budneswehr inkl. Schutzkorridore: dort werden Hochbauten wie Windenergieanlagen stets abgelehnt.	Kenntnisnahme. Die Hubschraubertiefflugstrecken sind in der Windenergieplanung des Landkreises berücksichtigt.	Kenntnisnahme
242	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Hinweise zu notwendigen Abständen zu Straßen	Kenntnisnahme. Dies ist in der Windenergieplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
243	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Hinweise zu notwendigen Abständen zu Höchstspannungsfreileitungen, v.a. bezüglich Windenergieanlagen	Kenntnisnahme. Dies ist in der Windenergieplanung (und den sonstigen Planungen des RROP) berücksichtigt.	Kenntnisnahme
244	4.2 (jetzt 4.2.2)			Hinweise zu notwendigen Abständen zu Umspannwerken	Kenntnisnahme. Dies ist in der Windenergieplanung (und den sonstigen Planungen des RROP) berücksichtigt.	Kenntnisnahme
245	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Ersatzneubau für alte Windenergieanlagen am selben Standort müsse ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein; dies müsse in das RROP aufgenommen werden.	Immissionsschutzrecht ist Bundesangelegenheit; eine solche Regelung würde die Kompetenz der Raumordnung übersteigen.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
246	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung muss eine niederschwellige Beteiligung an Projekten (z. B. durch Genossenschaften bzw. Anlagen für die Bevölkerung) sichergestellt werden.	Dies übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.	Kenntnisnahme
247	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Die TA Lärm wird hinsichtlich aktueller Erkenntnisse aus Medizin und Wissenschaft als veraltet angesehen.	Es handelt sich um ein geltendes Regelwerk, das verwaltungsseitig anzuwenden ist. Die Anwendung geschieht jedoch in erster Linie bei der Zulassung und daher nicht im Bereich der Raumordnung.	Kenntnisnahme
248	4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Windenergienutzung unter bestmöglicher Rücksichtnahme auf Mensch und Natur / Arten ausbauen.	Zielsetzung für die Windenergieplanung ist das Erreichen der regionalen Teilflächenziele. Als dafür notwendige Flächen werden gemäß der Windenergie-Planungskonzeption des RROP die konfliktärmsten Flächen verwendet.	folgen
249	4.2 (jetzt 4.2.1)			Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV): Flächen prüfen, besonderen Wert auf die Förderung der Solarenergie legen	Kenntnisnahme. Der Landkreis hat zwischenzeitlich eine Studie erstellen lassen, die die Flächen im Landkreis auf ihre Eignung hinsichtlich FF-PV prüft, und dies als Handlungsempfehlung an die Gemeinden gegeben (deren bauleitplanerischer Maßstab hier viel passender ist). Auf dezidierte Regelungen im RROP wird bis auf Weiteres verzichtet, da sich erst einmal die bauleitplanerische Steuerung bewähren können soll.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
250	4.2 (jetzt 4.2.1)			Photovoltaikanlagen sollen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorrangig auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden.	Das gibt bereits das LROP so vor (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 LROP). Einer zusätzlichen Festlegung im RROP bedarf es nicht.	Kenntnisnahme
251	4.2 (jetzt 4.2.1)			Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV): auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (zumindest begrenzt) zulassen	Der Landkreis hat zwischenzeitlich eine Studie erstellen lassen, die die Flächen im Landkreis auf ihre Eignung hinsichtlich FF-PV prüft, und dies als Handlungsempfehlung an die Gemeinden gegeben (deren bauleitplanerischer Maßstab hier viel passender ist). Auf dezidierte Regelungen im RROP wird bis auf Weiteres verzichtet, da sich erst einmal die bauleitplanerische Steuerung bewähren können soll. FF-PV ist somit nach Abwägung auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zulassungsfähig.	folgen
252	4.2 (jetzt 4.2.1)			FF-PV sollte auf bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Einzelfallprüfung grundsätzlich genehmigungsfähig sein, wenn diese zu einer ökologischen Aufwertung führen.	Das RROP steht einer solchen Inanspruchnahme nicht entgegen. Für die Ausgestaltung gibt es Leitfäden und zum Teil rechtliche Vorgaben; dies liegt aber außerhalb der Raumordnung.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
253	4.2 (jetzt 4.2.1)			Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV): 0,3% der Landkreisfläche (239 ha) hierfür festlegen.	Der Landkreis hat zwischenzeitlich eine Studie erstellen lassen, die die Flächen im Landkreis auf ihre Eignung hinsichtlich FF-PV prüft, und dies als Handlungsempfehlung an die Gemeinden gegeben (deren bauleitplanerischer Maßstab hier viel passender ist). Auf dezidierte Regelungen im RROP wird bis auf Weiteres verzichtet, da sich erst einmal die bauleitplanerische Steuerung bewähren können soll.	nicht folgen
254	4.2 (jetzt 4.2.1)			Verweise auf Klimaschutzkonzepte von Stadt Hameln und Landkreis vermeiden, da diese keinen solidarischen Beitrag für andere Regionen vorsehen.	Hinweise auf das eigene Klimaschutzkonzept zu vermeiden, um es in Frage zu stellen, wäre unangemessen - eine solche Kritik an einem Konzept ist nicht Aufgabe eines RROP.	nicht folgen
255	4.2 (jetzt 4.2.1)			Das Material für Biogasanlagen sollte u.a. durch insektenfreundlichere Pflanzen ergänzt und der Maisanteil reduziert werden.	Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern. Die Forderungen übersteigen den Kompetenzbereich der Raumordnung.	Kenntnisnahme
256	4.3			Thema "Richtfunk" fehlt.	Die Thematik "Richtfunk" bedarf keiner Festlegungen im RROP und ist für diese Maßstabsebene zu detailliert, sie taucht in Flächennutzungsplänen / Bauleitplänen auf.	Kenntnisnahme
257	4.3	03		Bedenken gegen eine Folgenutzung Deponie im derzeitigen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Natursteinabbau am Ithkamm bei Haus Harderode.	Kenntnisnahme. Es besteht ein gewisser Mangel an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I im Landkreis. Die Planungen für eine Deponie im Ith-Steinbruch sind aber nicht hinreichend verfestigt und zu umstritten, um sie ins RROP aufzunehmen.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
258	4.3	03		Eine DK I-Deponie als Folgenutzung des Steinbruchs bei Haus Harderode stünde der Erholungsfunktion des lths entgegen.	Kenntnisnahme. Das RROP trifft keine Festlegung zugunsten dieser Deponieplanung.	Kenntnisnahme
259	4.3	03		Die Siedlungsabfalldeponie Eilenberg (Stadt Bad Münder) ist nicht mehr aktiv und kann daher nicht mehr als Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung festgelegt werden.	Die Festlegungen des RROP zu Deponien wurden überarbeitet und nur noch aktive Deponien aufgenommen, Bad Münder-Eilenberg entfällt damit.	folgen
260	4.3	03		Die Festlegungen zu Abfallbeseitigungsanlagen überarbeiten / VR anpassen, aktualisieren	folgen: Die VR Abfallbeseitigung / Abfallverwertung des RROP wurden in Abstimmung mit der Abfallbehörde (Umweltamt des Landkreises) überarbeitet und aktualisiert.	folgen
261	4.3	03		Die Zahl der Altablagerungsflächen sollte nicht erhöht werden.	Das RROP plant keine zusätzlichen Altablagerungsflächen.	Kenntnisnahme
262	4.3	03		Alternativstandorte für neue Deponien prüfen, Bedarf ermitteln, Müllvermeidung und Recycling einbeziehen, Kläranlagen einbeziehen für maximale Energieausbeute aus den Reststoffen und Produktion hochwertiger Dünger.	Dies ist Sache der Fachplanung und der rechtlichen Rahmenbedingungen und übersteigt die Regelungskompetenz der Raumordnung.	Kenntnisnahme
263	nachrichtliche Darstellungen der Zeichnerischen Darstellung			alle beschlossenen und in Planung befindlichen Baugebiete in das RROP aufnehmen	Dies erfolgt durch die nachrichtliche Darstellung "vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich". Sollten hier Darstellungen fehlen, sollte dies einzelgebietlich dargelegt werden.	Kenntnisnahme

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
264	Begründung zu 1.1	01	3	Rohstoffvorkommen als Teil der endogenen Potenziale sollten ergänzt werden.	Die Rohstoffgewinnung wird jedoch auch kritisch gesehen; dieses Konfliktpotenzial soll daher nicht an dieser Stelle der Begründung bereits eingebracht werden. Mit der Rohstoffgewinnung beschäftigt sich Abschnitt 3.2.2 des RROP sehr ausführlich.	nicht folgen
265	Begründung zu 1.1	03.1		weitergehende Begründung erforderlich (wer ist prüfende Institution? Vereinbarkeit mit umwelt- und klimaschonender nachhaltiger Umsetzung erläutern)	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	folgen
266	Begründung zu 1.1	05.1		Dieser Grundsatz zu einer abgestimmten Gewerbeflächenentwicklung wird in der Begründung nur sehr allgemein behandelt. Es fehlt mindestens eine Klarstellung, was „zukunftsfähige Standorte“ für die Gewerbeflächenentwicklung im Sinne der Regionalplanung sein sollen. Sofern ein Konzept oder konkrete Standorte vorliegen, sollten diese in der Begründung ergänzt und beschrieben werden.	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	folgen
267	Begründung zu 1.1	05.2		„Weiche Standortfaktoren“ sind ohne direkten Bezug zur Raumordnung, daher Begründung ergänzen.	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
268	Begründung zu 1.1	05.3		Satz 1 des Grundsatzes könne nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung sein. Auch die Begründung gibt keine Hinweise darauf, wie die Raumordnung dazu beitragen könnte, auch unter Berücksichtigung von Satz 2, den Tourismus und das Gesundheitswesen auszubauen. Die Begründung verweist hier eher auf die Thematik Wirtschaftsförderung.	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	teilweise folgen
269	Begründung	S. 75		Schreibfehler "aus" statt "auf" (Basis der TK 50...).	ist korrigiert	folgen
270	Begründung zu 1.1	02 (zukünftig 02.1)		weitere Schutzgüter (neben Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild) ergänzen: Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Fläche, Klima, Menschen, menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Schutzgüter ergänzt	folgen
271	Begründung zu 2.1	01.1, 01.3, 04.1, 05.1		Die im RROP aufgeführte rückläufige Nachfrage nach Wohnungen stehe konträr zu den steigenden Mieten.	Es bleibt unklar, wo im RROP eine rückläufige Nachfrage nach Wohnungen aufgeführt sein soll - die bestehende Nachfrage nach Wohnungen ist bekannt.	Kenntnisnahme
272	Begründung zu 2.1	07.3 und 07.4		Bahnhöfe der Strecke Löhne - Elze werden auch am Wochenende stündlich angefahren	korrigiert	folgen
273	Begründung zu 2.1	05.1		Eigenentwicklung: flächenbezogener Ansatz (z.B. 5% der Siedlungsfläche für 10 Jahre) statt haushaltsbezogener Ansatz (2% für 10 Jahre) gefordert	Die Festlegung wurde zu einem Grundsatz der Raumordnung heruntergestuft und lässt damit der Bauleitplanung ausreichende Handlungsspielräume und Begründungsmöglichkeiten.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
274	Begründung zu 3.1.1	02		Unzerschnittene verkehrsarme Räume: Bahnstrecke Rinteln - Hildesheim: nicht mehr "NWB" (Nordwestbahn), besser: "RB 77"	Es wird einfach nur noch die Bahnlinie angegeben ("Löhne - Rinteln - Hameln - Elze - Hildesheim"), damit ist die Angabe betreiberunabhängig.	teilweise folgen
275	Begründung zu 3.1.2	08.1	2	Dem Satz fehlt eine Begründung.	Die Begründung (aufgrund Verschmelzens mit Satz 1 dort eingefügt) wurde entsprechend ergänzt.	folgen
276	Begründung zu 3.1.2	08		Es fehlt eine Karte "Schutzgebiete", in der zwischen ausgewiesenen und potenziellen Schutzgebieten unterschieden wird (zwecks Abschätzung der Betroffenheit durch zukünftige Schutzgebietsausweisungen).	Die Begründung enthält eine Karte der Bestehenden Schutzgebiete (Beikarte 3.1.2-04). Die potenziellen Schutzgebiete ergeben sich somit automatisch über alle als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegten Flächen, die über diese Schutzgebiete hinausgehen. Die räumliche Betroffenheit durch potenzielle Schutzgebietsausweisungen sollten zudem besser anhand der Landschaftsrahmenpläne abgeschätzt werden.	Kenntnisnahme
277	Begründung zu 3.2.1			Es wurde der Rückgang der Betriebe und der Ackernutzung angegeben, eine Angabe zum Rückgang an Grünland jedoch fehlt. Es wurde lediglich der aktuelle Grünlandanteil aus dem Jahr 2013 (veraltet) in der Begründung angegeben.	Aufgrund des Alters des Fachbeitrags wurde dieser nicht mehr als wesentliche Grundlage der RROP-Begründung zu Landwirtschaft herangezogen. Vor dem Hintergrund des überwiegenden Interesses an einem zügigen Fortschreiten des RROP-Aufstellungsverfahrens (insbesondere Erreichen des regionalen Teilflächenziels für die Windenergienutzung) wurde davon abgesehen, Zahlen und Daten zu recherchieren, die für die Festlegungen nicht besonders relevant sind, sondern rein informativen Charakter haben ("das RROP ist kein Atlas").	teilweise folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
278	Begründung zu 3.2.1	01.1		Daten aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag veraltet.	Aufgrund des Alters des Fachbeitrags wurde dieser nicht mehr als wesentliche Grundlage der RROP-Begründung zu Landwirtschaft herangezogen.	folgen
279	Begründung zu 3.2.1	Forstwirtschaft Grundsätzliches		bei der Aufzählung der naturnahen Laubwälder den Hamelner Stadtwald ergänzen	Der Hamelner Stadtwald hat alte und strukturreiche Laubmischwälder und wird daher auch in die (nicht abschließende) Aufzählung aufgenommen.	folgen
280	Begründung zu 3.2.1	02.1	2	Wald: Neben Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion auch die Bildungsfunktion aufnehmen.	Die Festlegung im RROP geschieht in enger Anlehnung an das NWaldLG mit dessen drei Waldfunktionen, die hier nicht erweitert werden sollen.	nicht folgen
281	Begründung zu 3.2.1	02.3		Es sollte verdeutlicht werden, was Waldgebiete mit starker Erholungsfunktion gegenüber anderen Waldgebieten ausmacht.	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	folgen
282	Begründung zu 3.2.1	02.5		In der Begründung steht hier Text zu Forstwirtschaft, es gibt aber keine entsprechende Regelung mehr.	Allein bereits aufgrund der Einführung der Vorranggebiete Wald war die Begründung komplett zu überarbeiten, dabei wurde auch dieser Fehler korrigiert.	folgen
283	Begründung zu 3.2.1	05 (jetzt 06)		Kritik an der Begründung zu Teichanlagen: Es sollte der (Ober-) Begriff Aquakultur benutzt werden. Es wird auf die auch ökologischen Vorteile von Teichanlagen hingewiesen, diese sollten anstelle der negativen Darstellung in die RROP-Begründung aufgenommen werden.	Der Begriff Aquakultur erscheint noch nicht etabliert genug für eine Verwendung. Der in Rede stehende Grundsatz der Raumordnung zielt auf die problematischen Fälle (Konflikte zwischen Fischerei und Naturschutz), deshalb bedarf es in der Begründung keiner Darstellung positiven Zusammenwirkens.	nicht folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
284	Begründung zu 3.2.1	05 (jetzt 06)		Der Satz „Die Berufsfischerei ist im Landkreis Hameln-Pyrmont von untergeordneter Bedeutung“ sei zu streichen und durch „Die Berufsfischerei ist im Landkreis Hameln-Pyrmont von wesentlicher Bedeutung“ zu ersetzen.	Der Satz zielt insbesondere auf die wirtschaftliche Bedeutung (Umsatz, Arbeitsplätze) ab und ist korrekt und wird daher beibehalten.	nicht folgen
285	Begründung zu 3.2.2	01	1	Es sollte klargestellt werden, dass genehmigte Abbauten nicht in Frage gestellt werden.	Raumordnung kann nur zukünftige Zulassungen beeinflussen; genehmigte Vorhaben (auch der Rohstoffgewinnung) haben Bestandsschutz. Einer ausdrücklichen Darlegung bedarf es daher nicht.	nicht folgen
286	Begründung zu 3.2.2	01	2	Vollständiger Abbau von Rohstoffvorkommen: Hinweis in Begründung aufnehmen, dass dies nicht missbräulich genutzt werden darf (durch bewusste Nicht-Nutzung bestehender Abbaugenehmigungen werden neue Abbaugenehmigungen blockiert).	Da es sich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann eine solche Blockade neuer Abbaugenehmigungen nicht eintreten.	nicht folgen
287	Begründung zu 3.2.2	07 (jetzt 08)		Es bleibt unklar, warum genau bei diesen VR die Folgenutzung Erholung sein soll, daher ist die Begründung zu ergänzen.	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	folgen
288	Begründung zu 3.2.2	08 (jetzt 09)		Wesentliche Aspekte der Begründung für die Festlegung (z.B. Kriterien) finden sich im Anhang, gehören aber in die Begründung selbst.	Zwar wurde die Begründung selbst überarbeitet, aber die Anhänge sind ausdrücklich Teil der Begründung und erfüllen somit rechtlich denselben Erläuterungsauftrag wie der eigentliche Begründungstext.	nicht folgen
289	Begründung zu 3.2.2	09 (jetzt 10)		Es ist ein Link zum LBEG angegeben, der nicht funktioniert.	Es wurde ein funktionierender Link eingefügt.	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
290	Begründung zu 3.2.3	02.3		In der Begründung sollte dazu ergänzt werden, dass geeignete Lenkungskonzepte unter Einbeziehung der Nutzergruppen erstellt werden sollen.	Der Ergänzung bedarf es nicht, da sich dies von den möglichen raumordnerischen Regelungen bereits weit entfernt.	nicht folgen
291	Begründung zu 3.2.3	01.7		Eine Ergänzung der Begründung ist notwendig, um klarzustellen, warum diese beiden Orte als Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt ausgewiesen sind.	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	folgen
292	Begründung zu 3.2.3	01.8		Es fehlen Begründungen für Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage.	Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	folgen
293	Begründung zu 3.2.3	01.9		Es fehlen in der Begründung Ausführungen zu Vorranggebieten Wanderweg (hier: Weserberglandweg, Weser-Leine-Radweg)	Begründung wurde ergänzt, so dass alle Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg einzeln begründet sind.	folgen
294	Begründung zu 3.2.4	10	5	ergänzen um Satz: "Insbesondere ist durch gezielte Maßnahmen eine Beschleunigung des Hochwasserabflusses zu verhindern."	Die Begründung zu 3.2.4 10 Satz 5 RROP wurde ergänzt. Der vorgeschlagene Satz erweckt jedoch den falschen Eindruck eines Ziels der Raumordnung. Daher wird in der Begründung nun explizit auf die Zulassungsverfahren für den Bodenabbau hingewiesen und die dort bestehenden, ggf. notwendigen Regelungsmöglichkeiten bezüglich der Hochwasservermeidung.	teilweise folgen
295	Begründung zu 4.2 (jetzt 4.2.1)	04		Wind, Erläuterung der weichen Planungskriterien, fehlerhaftes LROP-Zitat	Die Begründung zum Wind-Teil wird komplett überarbeitet.	Kenntnisnahme
296	Begründung	Abkürzungsv erzeichnis		korrekte Bezeichnung bei "ALKIS" ist "Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem"	ist korrigiert	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
297	Begründung Anhang 1 zu 3.1.2-6			pot. LSG "L1" ist im falschen Tabellenbereich	Das potenzielle LSG "L1" der Stadt Hameln ist in Anhang 1 der RROP-Begründung (S. 51 im Stand RROP-Entwurf 2026) korrekt einsortiert.	Kenntnisnahme
298	Begründung Anhang 2 zu 3.2.2			In der Tabelle Flächenumfang VRR / V R RS fehlt Nr. 18	Da im Potenzialgebiet 18 keine Festlegung VRR oder VR RS erfolgt, ist das Fehlen korrekt.	Kenntnisnahme
299	Begründung Anhang 3 zu 4.2			LSG HM-S1 "Westlich des Schecken" ist mit HM-S11 "Schecken" aufgehoben; zudem fehlen LSG HM-S12 "Wesertal-Süd" und HM-S13 "Hamel und Herksbach mit Liethberg"	Anhang 3 der Begründung wurde komplett neu erarbeitet, damit hat sich der Hinweis erübrigt.	Kenntnisnahme
300	Umweltbericht	S. 11		Im Umweltbericht auf Seite 11 fehlt im 2. Absatz die Verweisquelle zum Kapitel.	Der Fehler war in den Dateien behoben worden, hat sich bei der Erstellung der Veröffentlichungs-Version des RROP-Entwurfs 2026 aber wieder eingeschlichen - soll nachrichtlich wieder behoben werden.	folgen
301	Umweltbericht	Kap. 2		In Kap. 2 "Pflanzen/Tiere und die biologische Vielfalt" wird zu wenig auf Arten und Artengruppen eingegangen. Hier ist insbesondere auf das Vorkommen der Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>) sowie der Koppe (<i>Cottus gobio</i>) in der Emmer (FFH-Gebiet) hinzuweisen.	Dies wäre für die Ebene der Regionalplanung schon sehr detailliert. Das FFH_Gebiet Emmer wird als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt und gemäß FFH-RL bei der RROP-Neuaufstellung beachtet. Eine Betrachtung der darin vorkommenden Arten ist nur bei erheblichen Beeinträchtigungen notwendig; dies wird im RROP aber vermieden.	nicht folgen
302	Umweltbericht	S. 25		Der chemische Zustand der Fließgewässer wird auf S. 25 des Umweltberichts als "gut" bezeichnet, es müsse aber "nicht gut" heißen. / Die Aussage, der chemische Zustand der Gewässer wird als gut eingestuft, ist nicht korrekt.	Die Aussage war versehentlich falsch und wurde korrigiert.	folgen

Synopse 2021: Inhalte der Stellungnahmen zum Entwurf 2021 des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) und Umgang damit

Stand: 16.07.2026

lfd. Nr.	Abschnitt RROP-E 2021	Ziffer	Satz	vorgebrachter Belang	Erwiderung	Abwägung(s-vorschlag)
303	Umweltbericht 3.3.2.1			Landwirtschaft: Die einschätzung, dass VB LaWi keine direkten erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen bewirken, wird nicht geteilt.	Vor dem Hintergrund, dass Raumordnung das genehmigungsfreie Handeln des Landbewirtschaftenden nicht steuern kann und zudem die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft des RROP im Status Quo bereits sämtlich landwirtschaftliche Nutzfläche sind (also keine zusätzlichen Umweltauswirkungen der RROP-Festlegung), wird an der Einschätzung festgehalten, zumal im Umweltbericht positive und negative Umweltauswirkungen der Festlegung beschrieben werden.	nicht folgen
304	Umweltbericht	Tabelle 15		Die Tabelle zur Bewertung der Kiesabbaugebiete soll geändert werden: Für die Fläche südlich Ohr ("Ohr II") wäre beim Schutzgut Menschen ein "XX" für Auswirkungen auf überwiegendem Flächenanteil einzutragen.	Das VRR "Ohr II" ist großflächig. Die erheblichen Belastungen des Schutzguts Menschen bestehen daher gemäß der Systematik der Tabelle nur auf erheblichen Teilflächen (Eintrag "X"), nicht auf überwiegendem Flächenanteil (das wäre "XX").	nicht folgen
305	Umweltbericht 3.4.2.2			In Kap. 6.3 des Umweltberichts wird fälschlich geschrieben, es handele sich um eine Wind-Planung mit Ausschlusswirkung.	Die Wind-Planung des RROP war aufgrund veränderter Gesetzesgrundlage zu überarbeiten und in der Folge auch der Umweltbericht; eine Ausschlusswirkung kann die Raumordnung hier gar nicht mehr festlegen. Dies ist im Umweltbericht somit korrigiert.	folgen